

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG, dem 15. Dezember 2022**, mit dem Beginn um **16:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA, bis 17:22 Uhr bzw. einschl. Pkt. 8)

GRⁱⁿ **BISTER** Sigrid als Ersatz für VM. **NAGELER** Johann

VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

VM. **LINDER** Alexander, Ing.

VM. **OSCHOUNIG** Christian

GR. **PREGLAU** Bernhard als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz

GRⁱⁿ **MÜLLER** Stefanie

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **EGGER** Jörg

GR. **GRÜNER** Reinhard als Ersatz für GR. **RAINER** Andreas Martin

GR. **MILLONIG** Karl

GR. **MIKL** Karl

GR. **SAMONIG** Mario

GR. **MIKL** Mariano

GRⁱⁿ **EGGER** Bettina als Ersatz für GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz

GR. **HERNLER** Helmut, Ing.

GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **SMOLE** Klaus, MSc

GR. **FÜLÖP** Marcel als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **PUTZL** Sandro

GR. **UNTERWEGER** Aleksander als Ersatz für GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GR. **PIRKER** Nicolas

GRⁱⁿ **KRAWANJA-ORTNER** Gerlinde, Dipl.-Ing., als Ersatz für GRⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a

GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

VM. **NAGELER** Johann,

GR. **KOFLER** Franz,

GR. **RAINER** Andreas Martin,

GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz,

GR. **SMOLE** Klaus, MSc,

GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,
GR. **PUTZL** Sandro,
GR. **ARNEITZ** Thomas,
GR. **DEUTSCHMANN** Harald und
GRⁱⁿ **SCHMAUS** Brigitte, Mag.^a, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

HASSLER Johannes, Amtsleiter
Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter

Schriftführerin:

TAUPE Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da die Fragestellerin (§ 49 Abs. 2) nicht anwesend ist.

Berichte des Bürgermeisters -
entfallen

Verlauf der Sitzung

Vom **Vorsitzenden** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung, wie folgt zu ändern u.zw.:

Absetzung des Tagesordnungspunktes 14), da noch einige Unterlagen fehlen;

Absetzung nachfolgender Ordnungsnummern beim Tagesordnungspunkt 17), da noch diverse Stellungnahmen fehlen u.zw.:

Ordnungs-Nr.: 01/22,
09/22,
12/22,
19a/22,
19b/22,
23/22,
24/22,
30/22 und
40/22;

Änderung des zur Umwidmung beantragten Flächenausmaßes bei **Ordnungs-Nr.: 22/22 - Tagesordnungspunkt 17)** - von 996 m² auf 786 m²;

Aufnahme des Beratungsgegenstandes "**Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2023 sowie Bestellung jeweils einer Tranche (25 %) für die Jahre 2024 und 2025**" als TOP 19a), Referat V - **Berichterstatter:** VM. Christian **OSCHOUNIG**;

Änderung der Berichterstatter bei TOP 12) und 13) sowie 15) bis 17) von GR. Jörg **EGGER** auf VM. Ing. Alexander **LINDER** und bei TOP 20) von VM. Johann **NAGELER** auf Bgm. Christian **POGLITSCH**;

Die vom Vorsitzenden beantragten Änderungen werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE entfällt
Berichte des Bürgermeisters entfallen

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.
2. Angelobung eines Ersatzmitgliedes für ein Mitglied des Gemeindevorstandes.

REFERAT I:

3. Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

4. Entsendung eines Mitgliedes in den Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet - Kontrollausschuss.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

5. Entsendung eines Ersatzmitgliedes in die Personalkommission.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

6. Kontrollausschussbericht vom 14.09.2022.

Berichterstatter: GR. Karl **MIKL**

7. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

8. Voranschlag 2023

a) Voranschlagsverordnung 2023

b) mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan

c) Festsetzung der Tarife für den Wirtschaftshof und Fuhrpark.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

9. Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Immobilien KG - Auflösung bzw. Kündigung des Mietvertrages.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

10. Strandhotel Faak am See inkl. Restaurant und Kiosk - Pachtzins für das Jahr 2022.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

11. Antrag der Dorfgemeinschaft Gödersdorf auf Führung des Gemeindewappens.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT II:

12. Verbreiterung der Parz. 2476, KG 75305 Ferlach (öffentl. Gut), gem. § 15 LiegTeilG.

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER** VM. Ing. Alexander **LINDER**

13. Abtretungsvertrag betreffend der Parz. 817/1, 855/3, 857, 858, 822 und 2475, alle KG 75305 Ferlach, im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Grundstücksteilung.

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER** VM. Ing. Alexander **LINDER**

- ~~14. Verkauf einer Teilfläche der Parz. 2473, KG 75305 Ferlach (öffentl. Gut) — neuerliche Beratung aufgrund ergänzender Sachverhaltsdarstellung.~~

~~**Berichterstatter:** GR. Jörg **EGGER**~~

15. Straßenverlegung im Bereich der "Waldsiedlung" in Faak am See und zugrundeliegende Tauschvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und den Eigentümern der Liegenschaft EZ 261 KG 75410 Faak.
Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER** VM. Ing. Alexander **LINDER**
16. Allgemeine Stellungnahmen zur Abänderung des rechtskräftig gültigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gemäß § 39, in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG), idF, LGBL. Nr. 59/2021, zu den Umwidmungspunkten Ordnungs-Nr.: 01/22 - Ordnungs-Nr.: 40/22.
Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER** VM. Ing. Alexander **LINDER**
17. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:
- ~~I. Ordnungs-Nr.: 01/22 Umwidmung der Parzelle 407/4 KG 75443 St. Stefan im Ausmaß von 613 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten- und Gerätehütte~~
 - II. Ordnungs-Nr.: 02/22 Umwidmung der Parzelle 860/1 im Ausmaß von 1.192 m², der Parzelle 860/4 im Ausmaß von 289 m² und der Parzelle 860/5 im Ausmaß von 128 m² alle KG 75305 Ferlach von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet
 - III. Ordnungs-Nr.: 03/22 Umwidmung der Parzelle 602/1 KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 686 m² von dzt. Bauland - Wohngebiet in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche
 - IV. Ordnungs-Nr.: 04/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 655 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 286 m² von dzt. Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Gewerbegebiet
 - V. Ordnungs-Nr.: 06/22 Umwidmung der Parzelle 315/7 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 769 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
 - VI. Ordnungs-Nr.: 07/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 654/3 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 1.350 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
 - ~~VII. Ordnungs-Nr.: 09/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 693/11 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 868 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten~~
 - VIII. Ordnungs-Nr.: 10/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 953/2 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 24 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Kindergarten-Waldhütte
 - IX. Ordnungs-Nr.: 11/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 421/1 KG 75413 Fürnitz im Ausmaß von 44 m² von dzt. Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Carport
 - ~~X. Ordnungs-Nr.: 12/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 235 KG 75416 Greuth im Ausmaß von 2.760 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes~~
 - XI. Ordnungs-Nr.: 13a/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 713 KG 75414 Gödersdorf im Ausmaß von 435 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
 - XII. Ordnungs-Nr.: 13b/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 713 im Ausmaß von 260 m² und einer Teilfläche der Parzelle 714 im Ausmaß von 69 m² beide KG 75414 Gödersdorf von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten
 - XIII. Ordnungs-Nr.: 14/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 835/1 KG 75416 Greuth im Ausmaß von 400 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
 - XIV. Ordnungs-Nr.: 15/22 Umwidmung der Parzelle 797/5 im Ausmaß von 279 m² und einer Teilfläche der Parzelle 700/47 im Ausmaß von 49 m² beide KG 75410 Faak von dzt. Grünland - Bad in Bauland-Kurgebiet
 - XV. Ordnungs-Nr.: 16/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 803/5 KG 75410 Faak im Ausmaß von 100 m² von dzt. Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Carport

- XVI. Ordnungs-Nr.: 17/22 Umwidmung der Parzelle 2043/8 KG 75410 Faak im Ausmaß von 1.457 m² von dzt. Verkehrsflächen - Eisenbahn - Hauptbahn - (Ersichtlichmachung) in Bauland-Geschäftsgebiet
- XVII. Ordnungs-Nr.: 18/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1601 KG 75410 Faak im Ausmaß von 700 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- XVIII. ~~Ordnungs-Nr.: 19a/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 568/1 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 2895 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet~~
- XIX. ~~Ordnungs-Nr.: 19b/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 568/1 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 245 m² von dzt. Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Bauland-Dorfgebiet~~
- XX. Ordnungs-Nr.: 20/22 Umwidmung der Parzelle 48/1 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 856 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- XXI. Ordnungs-Nr.: 21a/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1015/2 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 766 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- XXII. Ordnungs-Nr.: 21b/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1015/2 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 866 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten
- XXIII. Ordnungs-Nr.: 22/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1762/1 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von ~~996 m²~~ 786 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- XXIV. ~~Ordnungs-Nr.: 23/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 495 KG 75423 Korpitsch im Ausmaß von 800 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet~~
- XXV. ~~Ordnungs-Nr.: 24/22 Umwidmung der Parzelle 277/1 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 7.293 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes~~
- XXVI. Ordnungs-Nr.: 26/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1492/1 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 500 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Jagdhütte
- XXVII. Ordnungs-Nr.: 27/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 530 im Ausmaß von 1.400 m² und einer Teilfläche der Parzelle 531/1 beide KG 75410 Faak im Ausmaß von 100 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- XXVIII. Ordnungs-Nr.: 28/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 16 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 1.331 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- XXIX. Ordnungs-Nr.: 29/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 451/4 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 697 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- XXX. ~~Ordnungs-Nr.: 30/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 420/2 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 312 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Carport~~
- XXXI. Ordnungs-Nr.: 31/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 819/2 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 287 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garage
- XXXII. Ordnungs-Nr.: 32/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1963/2 KG 75410 Faak im Ausmaß von 51 m² von dzt. Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet
- XXXIII. Ordnungs-Nr.: 33/22 Umwidmung der Parzelle 131 im Ausmaß von 3.489 m² einer Teilfläche der Parzelle 127/1 im Ausmaß von 14.441 m² einer Teilfläche der Parzelle 127/2 im Ausmaß von 9.197 m² einer Teilfläche der Parzelle 128/1 im Ausmaß von 38.225 m² einer Teilfläche

der Parzelle 129 im Ausmaß von 18.107 m² einer Teilfläche der Parzelle 130 im Ausmaß von 11.353 m² einer Teilfläche der Parzelle 141 im Ausmaß von 1.059 m² einer Teilfläche der Parzelle 142/4 im Ausmaß von 8.689 m² einer Teilfläche der Parzelle 145 im Ausmaß von 1.601 m² einer Teilfläche der Parzelle 147/1 im Ausmaß von 7.457 m² und einer Teilfläche der Parzelle 147/2 im Ausmaß von 522 m² alle KG 75416 Greuth von dzt. Grünland - Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Sportanlage allgemein

- XXXIV. Ordnungs-Nr.: 34/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 641/1 im Ausmaß von 8.620 m² und der Parzelle 641/2 im Ausmaß von 2.014 m² beide KG 75305 Ferlach von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Reitsport-/Pferdesportanlage
- XXXV. Ordnungs-Nr.: 35/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1398 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 1.354 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten
- XXXVI. Ordnungs-Nr.: 37/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 468/1 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 800 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- XXXVII. Ordnungs-Nr.: 38/22 Umwidmung der Parzelle 764/1 im Ausmaß von 8.367 m² und der Parzelle 764/2 im Ausmaß von 827 m² beide KG 75428 Mallestig von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage
- XXXVIII. Ordnungs-Nr.: 39/22 Umwidmung der Parzelle 447/1 KG 75414 Gödersdorf im Ausmaß von 1.836 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Bioheizanlage
- ~~XXXIX. Ordnungs-Nr.: 40/22 Umwidmung der Parzelle 1485 im Ausmaß von 3.129 m² und der Parzelle 1486 im Ausmaß von 4.392 m² beide KG 75305 Ferlach von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Reitsport-/Pferdesportanlage~~
- XL. Ordnungs-Nr.: 02/20 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1274 im Ausmaß von 210 m² und einer Teilfläche der Parzelle 1276/1 im Ausmaß von 880 m² beide KG 75414 Gödersdorf von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

Berichterstatter: GR. Jörg **EGGER** VM. Ing. Alexander **LINDER**

18. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:
- a) auf einer Teilfläche der Parz. 767/4, KG 75413 Fürtitz (Ordnungs-Nr.: 09/2022) und
- b) auf den Parz. 853/1, 853/5 und 854, alle KG 75426 Latschach (Ordnungs-Nr.: 10/2022).

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

REFERAT III:

19. Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten.

Berichterstatterin: 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

REFERAT V:

- 19a. Abschluss eines Stromliefervertrages für das Jahr 2023 sowie Bestellung jeweils einer Tranche (25 %) für die Jahre 2024 und 2025.

Berichterstatter: VM. Christian **OSCHOUNIG**

REFERAT VI:

20. Wohnungsvergaben.

Berichterstatter: VM. Johann **NAGELER** Bgm. Christian **POGLITSCH**

VERTRAULICH:

21. Aufnahme einer Reinigungskraft für die Volksschulen Gödersdorf und Latschach in Teilzeitbeschäftigung.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

22. Aufnahme einer Köchin/eines Koches für den Kindergarten Finkenstein in Vollbeschäftigung.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

23. Gewährung einer Bereitschaftszulage/Rufbereitschaft.

Berichterstatter: GR. Gerhard **TANZER**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder Karl MILLONIG und Michael SITTER bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Angelobung eines Ersatzmitgliedes für ein Mitglied des Gemeindevorstandes:

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass gem. § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL Nr. 66/1998, idgF, die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder in die Hand des Herrn Bürgermeisters vor dem Gemeinderat das im § 21 Abs. 3 leg. cit. vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen haben.

Der Leiter des inneren Dienstes verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe der Verfassung der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiische und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

GR. Nicolas **PIRKER** als Ersatzmitglied des bereits angelobten weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes Christian **OSCHOUNIG** legt mit den Worten "**Ich gelobe**" das Gelöbnis ab und bekräftigen dies mit Handschlag in die Hand des Herrn Bürgermeisters Christian **POGLITSCH**.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29. April 2021 die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden.

Die Aufgaben des *Referates V* wurden Herrn Christian **PUSCHAN** zugewiesen und als Vertretung im Verhinderungsfalle wurde für ihn Frau 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** bestimmt.

Herr Christian **PUSCHAN** hat sein Mandat als ordentliches Mitglied des Gemeindevorstandes zurückgelegt und wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Oktober 2022 aufgrund des Vorschlagsrechtes der anspruchsberechtigten Partei (FPÖ und Unabhängige) Herr Christian **OSCHOUNIG** als neues Mitglied des Gemeindevorstandes für gewählt erklärt und angelobt.

Es ist daher erforderlich, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 29. April 2022, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen

Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, den neuen Gegebenheiten angepasst und geändert wird.

Das *Referat V* soll nun Herrn VM. Christian **OSCHOUNIG** zugewiesen werden und die gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfall soll für Herrn Christian **OSCHOUNIG** Frau 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** und für die 1. Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER** Herr VM. Christian **OSCHOUNIG** vornehmen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Entsendung eines Mitgliedes in den Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet - Kontrollausschuss:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass gem. § 3 der Satzungen des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet Mitglieder des Verbandes die Stadt Villach und die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Rosegg, Velden am Wörthersee sowie St. Jakob i.R. sind. Die einzelnen Verbandsgemeinden werden vertreten durch jeweils zwei Mitglieder in der Mitgliederversammlung und einem Mitglied im Vorstand sowie einem Mitglied im Kontrollausschuss, wobei für die zu entsendenden Mitglieder auch Ersatzmitglieder zu bestellen sind. Die Bestellung bzw. Entsendung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode zu erfolgen.

Aufgrund der Mandatszurücklegung von Herrn Christian **PUSCHAN** wird vorgeschlagen, als Mitglied in den Kontrollausschuss Herrn VM. Christian **OSCHOUNIG** zu entsenden.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn VM. Christian OSCHOUNIG als Mitglied in den Kontrollausschuss des Wasserversorgungsverbandes Faaker See-Gebiet zu entsenden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Entsendung eines Ersatzmitgliedes in die Personalkommission:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass aufgrund des Mandatsverzichtes von Herrn Christian **PUSCHAN** die Nachbesetzung eines Vertreters der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in die Personalkommission als Ersatzmitglied vorzunehmen ist.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, Herrn VM. Christian OSCHOUNIG als Ersatzmitglied in die Personalkommission zu entsenden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn VM. Christian OSCHOUNIG als Ersatzmitglied in die Personalkommission zu entsenden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Kontrollausschussbericht vom 14.09.2022:

GR. Karl M i k l berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **MITTWOCH, dem 14. September 2022** eine Sitzung betreffend Kassenüberprüfung, Überprüfung Jahresabschluss Immo KG 2021 und Überprüfung Jahresabschluss Wirtschaftsbetrieb Strandbad 2021 durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 14. September 20122 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeinderat nimmt einstimmig den Bericht des Kontrollausschusses über die am MITTWOCH, dem 14. September 2022 durchgeführten Überprüfungen zur Kenntnis, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss).

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass sich folgende Änderungen gegenüber dem Stellenplan vom 16. Dezember 2021, Zl.: 010/2-Al/Ta/21, ergeben haben bzw. werden die dargestellten Änderungen wie folgt erläutert:

1. Beate **PUCHER** wurde als Reinigungskraft im KiGa Finkenstein und im Gemeindeamt aufgrund der Ruhestandsversetzung von Kornelia Unterweger nachbesetzt. Gleichzeitig wurde das BA aufgrund dienstlicher und hygienetechnischer Anforderungen (KiGa) von 85 v.H. auf 100 v.H. erhöht.
2. Ing. Erwin **HOFMEISTER** hat eine Änderung des Stellenwertes von der Modellstelle SW 51 auf SW 54 beantragt (Modellstelle - **AK-EX1**).
Sein Aufgabenbereich umfasst das Bearbeiten von umfassenden, oft auch umstrittenen Problemstellungen, welche häufig komplex und konzeptionell sind, wobei auch die Einholung sowie die Erstellung von Gutachten erforderlich ist. Die Aufgaben und Aufträge haben häufig Projektcharakter (speziell auch Projektgenehmigungsverfahren). Zu seinen Aufgaben zählen vielfach die Entwicklung von Konzepten, die Ausarbeitung umfassender Projekte, das Erstellen von konzeptiven Bescheiden und Berufungsverfahren sowie Verordnungen. Des Weiteren obliegt ihm die Verhandlungsleitung bei baurechtlichen Projektgenehmigungsverfahren sowie die Vertretung der belangten Behörden sowohl vor Verwaltungsgerichten als auch vor ordentlichen Gerichten. Des Weiteren obliegt Ing. Erwin Hofmeister als Betriebsleiter des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit der Abwasserentsorgung die Verwaltung eines beträchtlichen finanziellen Budgets inkl. Verfahren nach der BAO. Dies erfordert die tiefgreifende Kenntnis der fachspezifischen und gesetzlichen Grundlagen. Ständige Weiterbildungen vorwiegend in verwaltungsverfahrenrechtlichen Bereichen sowie seine Ingenieurzertifizierung im Jahre 2018 auf Höhe des Nationalen Qualifikationsrahmens 6, welcher gleichwertig mit dem Abschluss eines Bachelors im

Rahmen des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) zu sehen ist, sichern seine Eignung und Qualifikation.

3. Mit Eveline **LIEGL** (Leiterin im KiGa Finkenstein) wurde in der GR-Sitzung vom 13.10.2022 eine Altersteilzeitvereinbarung beschlossen. Beginn der Freizeitphase ist der 01.06.2025.
4. Dagmar **MATJAŠIČ** wird mit 01.12.2022 als Kindergartenpädagogin (Springerin) als Nachfolgerin für Katja Laußegger eingestellt, die ihrerseits das DV zur MGF gekündigt hat.
5. Selina **KUBERNAT** wurde als Pädagogin im KiGa Ledenitzen (Karenzvertretung) für Jennifer Weis nachbesetzt.
6. Laura **WIESFLECKER**, die ursprünglich als Karenzvertretung für Jennifer Weis eingestellt wurde, hat die Stelle der KiGa-Leiterin im KiGa Ledenitzen (Karenzvertretung) für Sabrina Koffler angenommen, nachdem sie im vorangegangenen externen Objektivierungsverfahren die einzige Bewerberin war.
7. Bei der Dienstnehmerin Irene **TRINK** (Kleinkinderzieherin im KiGa Finkenstein) wurde der Stellenwert der Modellstelle lt. Modellstellenverordnung von 27 auf 30 geändert, da sie mittlerweile über ausreichend Praxis verfügt und regelmäßig erweiterte pädagogische Tätigkeiten übernimmt.
8. Bei der Dienstnehmerin Patricia **GASTL** (Kleinkinderzieherin im KiGa Fürnitz) wurde das BA mit GR-Beschluss vom 13.10.2022 um 7,25 v.H. bzw. 2,5 Wochenstunden aufgrund dienstlicher Anforderungen erhöht.
9. Bei der Dienstnehmerin Michaela **GRILLITZ** (Kleinkinderzieherin im KiGa Latschach und dzt. in Karenz) wurde der Stellenwert der Modellstelle lt. Modellstellenverordnung von 217 auf 30 geändert, da sie mittlerweile über ausreichend Praxis verfügt und regelmäßig erweiterte pädagogische Tätigkeiten übernimmt.
10. Bei der Dienstnehmerin Sarah **BIERMANN** (Kleinkinderzieherin im KiGa Latschach und Karenzvertretung für Michaela Grillitz) wird das BA aufgrund dienstlicher Erfordernisse von 50 v.H. auf 100 v.H. (befristet bis 31.08.) erhöht. Sarah Biermann wird vorläufig bis 31.08.2023 sowohl im Stammkindergarten Latschach und gleichzeitig als Vertretung für Sonja Gärtner eingesetzt, die aufgrund von längerfristigen Krankenständen derzeit verstärkt als Aushilfe in den drei weiteren Gemeindekindergärten eingesetzt wird. Ergänzend wurde auch bei Sarah Biermann der Stellenwert der Modellstelle lt. Modellstellenverordnung von 27 auf 30 geändert, da sie mittlerweile über ausreichend Praxis verfügt und regelmäßig erweiterte pädagogische Tätigkeiten übernimmt.
11. Für die Dienstnehmerin Renate **PAULITSCH** wurde aufgrund der Ruhestandversetzung von Gabriele Thomasser eine Änderung ihrer Verwendung (früher Reinigungskraft im KiGa Ledenitzen und im Hort der VS-Ledenitzen, jetzt Küchenhilfe im KiGa Ledenitzen) vereinbart.
12. Ing. Edith **WUTTE** wurde als Nachfolgerin für Renate Paulitsch als Reinigungskraft im KiGa Ledenitzen bzw. Hort der VS-Ledenitzen aufgenommen.
13. Änderung des Stellenwertes der Modellstelle von Dienstnehmerin Christine **HOHENWALLNER** (Köchin im KiGa Fürnitz) lt. Ansuchen bzw. lt. Beurteilung vom GSZ vom 10.08.2022 von SW 30 auf SW 33 gemäß Modellstellenverordnung. Die Stelle trägt die Gesamtverantwortung für das Funktionieren/den Betrieb der Küche, die Einhaltung der

Hygienevorschriften und dass Wohl der im Kindergarten gepflegten Kinder und der Bediensteten des Kindergartens. Die Stellenzuordnung mit SW 33 erfordert auch, dass täglich frisch vor Ort gekocht wird (also keine zugelieferten Speisen ausgegeben oder nur aufgewärmt/angerichtet werden) und dass die Menüplanung, die Berücksichtigung von Allergien/Unverträglichkeiten, die Einhaltung der Hygienevorschriften, das Beschaffungswesen usw. von der betreffenden Stelle umfänglich wahrgenommen werden, was bei der gegenständlichen Stelle zutreffend ist.

14. Thomas **WAGNER** (Koch im KiGa Finkenstein) wird als Nachfolger für Martina Knapfinger, die mit 01.01.2023 in den Ruhestand übertritt, nachbesetzt. Die Einordnung erfolgt mit SW 33 - gleich wie im Pkt. 13 beschrieben.
15. Die Modellstelle von Sigrid **KOFFLER** (VB, Köchin im KiGa Latschach) wurde analog zu Pkt. 13 von SW 30 auf SW 33 geändert.
16. Änderung des Stellenwertes der Modellstelle von Dienstnehmer Markus **STANGL-KRÄUTER** (Koch im KiGa Ledenitzen) von SW 30 auf SW 33 analog zu Pkt. 13.
17. Monika **RETTNER** wird mit 01.12.2022 als Reinigungskraft für die VS-Gödersdorf (BA 32,5 v.H. - Nachfolge für Annemarie Wulz aufgrund ihrer Pensionierung) und als Reinigungskraft für die VS-Latschach (BA 57,5 v.H. - Nachfolge für Dorothea Zeichen aufgrund deren Kündigung) nachbesetzt.
18. Sarah **BINTER** wurde als Reinigungskraft von der VS-Latschach in die VS-Fürnitz versetzt und hat dort die Stelle von Heidemarie Trunk übernommen.
19. Heidemarie **TRUNK** (Reinigungskraft in der VS-Fürnitz) hat die Nachfolge von Ingeborg Urbanc (Ruhestandsversetzung) angetreten.
20. Änderung des Stellenwertes der Modellstelle von Werner **KLEWEIN** (Facharbeiterzuordnung mit TH-HFK3 SW 3) lt. Bewertung (von SW 30 auf SW 33) in der Modellstellenverordnung aufgrund seiner überwiegenden Tätigkeit im erlernten Fachberuf (Elektriker).
21. Monika **WARUM** (Reinigungskraft Aufbahnhalle Finkenstein) - Erhöhung des BA um 5 % auf 20 v.H., da sie nun auch den Community-Nurse-Raum im betreubaren Wohnen mit reinigt.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Voranschlag 2023

a) Voranschlagsverordnung 2023

b) mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan

c) Festsetzung der Tarife für den Wirtschaftshof und Fuhrpark:

GR. Gerhard T a n z e r bringt

zu a) -

die Verordnung über den Voranschlag 2023 den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 15. Dezember 2022, Zl.: 000-8/re-2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€ 24.034.800,00
Aufwendungen	€ 24.897.500,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	- € 862.700,00
---------------------------------------	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€ 22.257.800,00
Auszahlungen	€ 23.133.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- € 876.000,00
--	----------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges (Unterabschnitt) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Alle Verwaltungsstellen deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 2.000.000,00 (in Worten: zwei Millionen Euro).

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e bringt ein ausführliches Statement über den Voranschlag 2023 den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis.

GRⁱⁿ Dipl.-Ing. Gerlinde K r a w a n j a - O r t n e r regt an, dass man Voranschläge und Rechnungsabschlüsse in wirklich verarbeitbarer Form zur Verfügung stellen sollte, d.h. als excel- oder .csv-Datei und nicht als pdf-Datei. Sie übergibt den Selbständigen Antrag an den Vorsitzenden.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, bringt ihr Plädoyer zum Voranschlag und stellt fest, dass einige Vorhaben im Voranschlag besonders im Referat Kultur nicht eingearbeitet wurden. Sie möchte jedoch festhalten, dass bei einem Gespräch mit dem Herrn Bürgermeister, dieser ihr zugesagt hat, dass, sollten Anschaffungen im Sozial- oder Kulturbereich (Musikschule) notwendig sein, im Nachtragsvoranschlag Vorsorge getroffen werden wird.

Nach Klärung aller aufgeworfenen Fragen beschließt der Gemeinderat e i n s t i m m i g den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

zu b) -

den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

zu c) -

die Stunden- und Kilometersätze für den Wirtschaftshof und den Fuhrpark für das Jahr 2023, welche jährlich neu kalkuliert werden, den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt zur Kenntnis:

<i>Bezeichnung:</i>	<i>Tarif:</i>	<i>Einheit:</i>
Stundensatz Wirtschaftshof-Mitarbeiter	€ 46,58	Stunde
Steyr Profi CVT	€ 41,72	Stunde
Unimog 1600	€ 8,76	Kilometer
Traktor Steyr C	€ 42,98	Stunde
Traktor Steyr A	€ 44,79	Stunde

Traktor Steyr B	€ 44,79	Stunde
Radlader	€ 58,82	Stunde
Iseki Kleintraktor	€ 33,16	Stunde
Hakro Citymaster 1600	€ 36,93	Stunde
Pritschenwagen	€ 1,40	Kilometer
Transporter	€ 1,57	Kilometer
Renault Traffic	€ 2,14	Kilometer
VW Amarok	€ 1,29	Kilometer
VW Kipper 1	€ 1,93	Kilometer
VW Kipper 2	€ 1,93	Kilometer
VW Transporter 1	€ 1,96	Kilometer
VW Transporter 2	€ 2,27	Kilometer
Daccia Dokker	€ 2,05	Kilometer
Renault Pritsche	€ 1,90	Kilometer
LKW Scania	€ 46,61	Stunde

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Tarife für den Wirtschaftshof und den Fuhrpark, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See - Immobilien KG - Auflösung bzw. Kündigung des Mietvertrages:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass 2023 geplant ist, die Immobilien KG aufzulösen. Derzeit befindet sich das FF-Gebäude Gödersdorf sowie einige Grundstücke in Faak am See und Gödersdorf im Vermögen der KG. Geschäftsfälle werden während des Jahres fast keine verzeichnet. Daher ist es nach Rücksprache mit dem Steuerberater sinnvoll, die Immo-KG aufzulösen und das Vermögen in die Gemeinde rückzuführen.

Als ersten Schritt ist es dazu erforderlich, den Mietvertrag zwischen Gemeinde und Immo-KG zu kündigen. Die weiteren Schritte werden vom öffentlichen Notariat Mag. Christine **FITZEK** vorbereitet und erfolgt die Auflösung im ersten Quartal 2023.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die einvernehmliche Kündigung des Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der Immobilien KG per 31.12.2022, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Strandhotel Faak am See inkl. Restaurant und Kiosk - Pachtzins für das Jahr 2022:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass, wie bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Oktober 2022 erwähnt, von seiner Person zur Vermeidung eines Rechtsstreites erneut ein Termin mit dem Pächter Milanko **KEKIC** vereinbart bzw. nochmals das Gespräch gesucht wurde. Dieser Termin hat auch in der neuerlichen Besprechung vom 29.11.2022 im kleinen

Sitzungszimmer der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gemeinsam mit Herrn **KEKIC**, dessen Sohn, seiner Person, Finanzverwalter Mag. (FH) **RESCHKE** und Geschäftsführer Strandbad Faak am See Ing. **LINDER** stattgefunden.

Es konnte nach einer äußerst langwierigen Verhandlung ein akzeptables Ergebnis sowohl für den Pächter Milanko **KEKIC** als auch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als Verpächterin erzielt werden. Es soll für das Jahr 2022 eine reduzierte Pacht in Höhe von brutto € 110.000,00 vorgeschrieben werden. Im Jahr 2023 soll diese dann wertgesichert gemäß VPI weitergeführt vorgeschrieben werden, diese Neuberechnung und Vorschreibung erfolgt dann nach Vorliegen der Jahresdurchschnittsindexzahl.

Eine Ergänzung zum Pachtvertrag soll Anfang des Jahres 2023 mit den genannten Daten und ev. notwendigen Adaptierungen dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Nur damit kann auch die notwendige Rechtssicherheit für beide Vertragspartner für die kommenden Jahre erreicht werden.

Der Pächter Milanko **KEKIC** hat diesem Verhandlungsergebnis gemeinsam mit seinem Sohn zugestimmt, die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, vertreten durch den Bürgermeister, stimmt diesem Verhandlungsergebnis, vorbehaltlich eines positiven Beschlusses durch den Gemeinderat, ebenfalls zu. Dies wurde zum Abschluss der Besprechung mit Unterschrift und Handschlag besiegelt.

Um einem möglichen Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang aus dem Weg zu gehen, wird seitens der Liegenschaftsverwaltung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vorgeschlagen, dieses Verhandlungsergebnis zu unterstützen.

Bedeckung: Budget Strandbad Faak am See;

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Pachtzins für das Strandhotel Faak am See inkl. Restaurant und Kiosk für das Jahr 2022 mit brutto € 110.000,00 festzusetzen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Antrag der Dorfgemeinschaft Gödersdorf auf Führung des Gemeindewappens:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit eMail vom 21. Oktober 2022 hieramts ein Ansuchen von der Dorfgemeinschaft Gödersdorf, Obmann Wolfgang **PERNULL**, einlangte, in welchem dieser den Antrag stellt, das Gemeindewappen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See führen zu dürfen.

Das Gemeindewappen sollte auf Brief- und Geschäftspapieren, im Logo, in Verlautbarungen und auf Druckschriften, sonstigen Ankündigungen in Postaussendungen, auf Schildern und Tafeln sowie Vereinskleidung Verwendung finden.

Die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998, idgF, normiert dazu im § 17, dass der Gemeinderat natürlichen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und juristischen Personen das Recht verleihen kann, das Gemeindewappen zu führen.

Die Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens darf nur jemandem, durch dessen Tätigkeit auch öffentliche Interessen gefördert werden und der zur Eigenart der Gemeinde und ihrer Einwohner in enger Beziehung steht, erteilt werden.

Da es sich bei der Dorfgemeinschaft Gödersdorf um eine im Jahre 1979 gegründete Gemeinschaft handelt, die zum Ziel hat, die Gemeinschaft im Ort zu stärken, Veranstaltungen in der

Gemeinde ausrichtet und bei Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde, wie z.B. Villacher Faschingsumzug, präsent ist und auch zur Ortsbildpflege in der KG 75414 Gödersdorf beiträgt, kann diesem Verein eine starke Förderung öffentlicher Interessen bestätigt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, nachdem die Voraussetzungen für eine Verleihung gegeben sind, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Dorfgemeinschaft Gödersdorf das Recht zur Führung des Gemeindewappens bis auf Widerruf zu erteilen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Verbreiterung der Parz. 2476, KG 75305 Ferlach (öffentl. Gut), gem. § 15 LiegTeilG:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge eines Ortsaugenscheines, angeregt durch den Eigentümer der Parz. 901/2, KG 75305 Ferlach, im Beisein des Vermessungsbüros Kraschl & Schmuck ZT GmbH festgestellt wurde, dass die Parzellenkonfiguration entlang der öffentlichen Wegparz. 2476, KG 75305 Ferlach ("Kopeiner Straße"), nicht die Naturverhältnisse widerspiegelt. Durch die ggs. Grenzarrondierung soll der ordentliche Rechtsstand herbeigeführt und sichergestellt werden.

Die Grenzarrondierung soll gem. beiliegenden Plan des Vermessungsbüros Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ.: 1053/22 vom 19.10.2022, und der nachfolgend angeführten Übersichtstabelle erfolgen.

Übersichtstabelle:

Trennstück 1: 49 m² - Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch)

Zuwachs Parz. 2476, KG 75305 Ferlach

Nach positiver Vorberatung soll die Grundabtretungsvereinbarung über die unentgeltliche und lastenfreie Abtretung der Verkehrsfläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erfolgen.

Des Weiteren wird festgehalten, dass die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung sowie die Tragung allfälliger diesbezüglicher Kosten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See obliegen.

Teilungsentwurf:



Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die ggs. Grenzarrondierung kosten- und lastenfrei hinsichtlich des Trennstückes 1 lt. dem zugrundeliegenden Teilungsplan und Übersichtstabelle

Trennstück 1: 49 m² - Übernahme in das öffentl. Gut (Widmung zum Gemeingebrauch) Zuwachs Parz. 2476, KG 75305 Ferlach, nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Abtretungsvertrag betreffend der Parz. 817/1, 855/3, 857, 858, 822 und 2475, alle KG 75305 Ferlach, im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Grundstücksteilung:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung, Erstellung eines Abtretungsvertrages und die grundbücherliche Durchführung durch den Antragsteller erfolgen muss. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen. Die Vorlage eines Entwurfes des Abtretungsvertrages ist für eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Sämtliche Modalitäten der Abtretung in das öffentliche Gut bzw. die Auflassung des öffentlichen Gutes, Trennstück 7, im Ausmaß von 315 m², sind in der Abtretungsvereinbarung bzw. Vermessungsurkunde dargelegt.

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte in der Zeit vom 23.09.2021 bis 21.10.2021. Die Entbehrlichkeit der gegenständlichen Fläche aus dem öffentlichen Gut ist aus Sicht des Bauamtes gegeben.

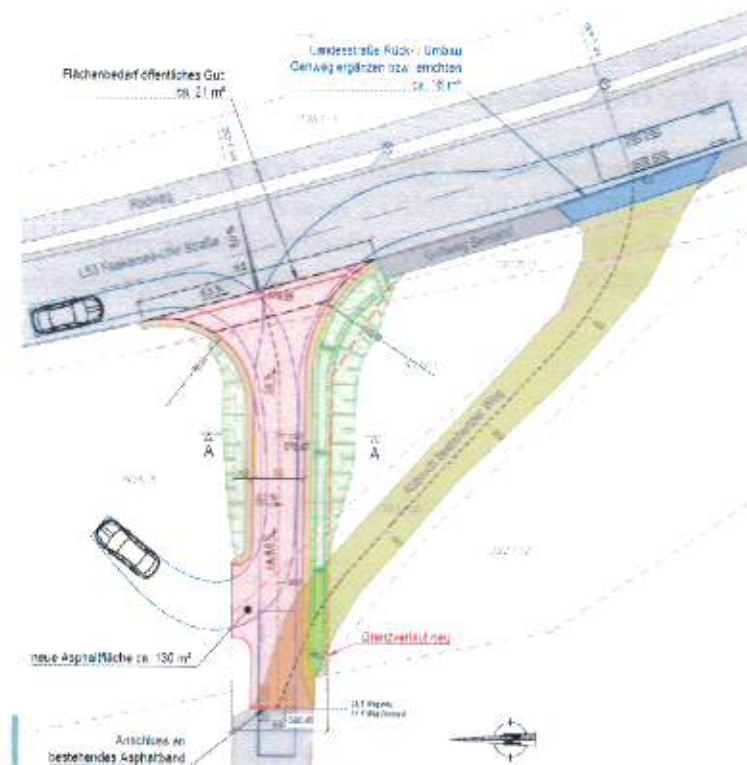
Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflassung des öffentlichen Gutes, Trennstück 7 aus Gst. 2475, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 315 m² und Zuschreibung zur Parz. 822, KG 75305 Ferlach sowie Übernahme der Trennstücke "4" im Ausmaß von 489 m² aus Gst. 822, "5" im Ausmaß von 2 m² aus Gst. 858 und "6" im Ausmaß von 25 m² aus Gst. 857, alle KG 75305 Ferlach, und Zuschreibung zum öffentlichen Gut, Parz. 2475, KG 75305 Ferlach, im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Grundstücksteilung und die damit verbundenen Modalitäten gemäß Abtretungsvereinbarung und Vermessungsurkunde, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Straßenverlegung im Bereich der "Waldsiedlung" in Faak am See und zugrundeliegende Tauschvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und den Eigentümern der Liegenschaft EZ 261 KG 75410 Faak:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass mit Ersuchen vom 16.06.2020 vom Grundeigentümer der Parz. 392/8, KG 75410 Faak, ein Antrag auf Grundstückstausch einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 392/10 (dunkelgrün) und einer Teilfläche der privaten Parz. 392/8 (rot), beide KG 75410 Faak, gestellt wurde.



Der Antragsteller plant die Verlegung der öffentlichen Erschließungsstraße. In weiterer Folge soll die Parz. 392/12 und das Trennstück 2 aus der Parz. 392/10 sowie das Trennstück 1 aus der Parz. 392/8, alle KG 75410 Faak, zu einem Grundstück zusammengefasst werden, welches der späteren Bebauung dienen soll.

Die Errichtung der neuen Erschließungsstraße setzt eine positive Stellungnahme des Straßenbauamtes voraus, welche bereits eingelangt ist.

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte in der Zeit vom 29.07.2021 bis 26.08.2021, es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt. Sämtliche Modalitäten sind in der am Gemeindeamt aufliegenden Tauschvereinbarung definiert.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Straßenverlegung im Bereich der "Waldsiedlung" in Faak am See inkl. der vorliegenden Tauschvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und den Eigentümern der Liegenschaft EZ 261, KG 75410 Faak, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Allgemeine Stellungnahmen zur Abänderung des rechtskräftig gültigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. § 39, in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG), idF LGBl. Nr. 59/2021, zu den Umwidmungspunkten Ordnungs-Nr.: 01/22 - Ordnungs-Nr.: 40/22:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass die von Jänner 2021 bis März 2022 eingegangenen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens der Gemeinde sowie durch das Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 3 - Kompetenzzentrum "Landesentwicklung und Gemeinden" - UA Fachliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGER-MANN**, vorgeprüft wurden.

Der Abänderungsentwurf lag gemäß § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, idgF, vier Wochen, ab dem Tag des Anschlages (21.09.2022 - 19.10.2022) dieser Kundmachung, am Gemeindeamt Finkenstein am Faaker See, 2. Stock, Zi. 18, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Punkt 12/2022 wurde aufgrund einer Änderung der Situierung bzw. des Ausmaßes der Widmungsfläche nach Absprache mit der Abt. 3 der Kärntner Landesregierung - Rechtliche Raumordnung, erneut kundgemacht (19.10.2022 - 16.11.2022).

Die ha. eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen, Energieversorger etc. sind nachstehend bzw. bei Bedarf den jeweiligen Ordnungsnummern angefügt.

Eingelangte allgemeine Stellungnahmen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP / Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. Gisela WOLSCHNER, Stellungnahme vom 05.10.2022, eingelangt per Post am 18.10.2022 -

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004; idgF; sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. "vor-aussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen" bezieht. Bei den mit Kundmachung vom 21.09.2022, Zl.: 034/st/22/FläWi22, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 2/2022, 3/2022, 6/2022, 7/2022, 9/2022, 10/2022, 11/2022, 12/2022, 13/2022, 14/2022, 15/2022, 16/2022, 17/2022, 18/2022, 19/2022, 21/2022, 23/2022, 24/2022, 26/2022, 27/2022, 28/2022, 30/2022, 31/2022, 33/2022, 34/2022, 35/2022, 38/2022, 39/2022, 40/2022, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16 Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Harald OMANN, Wassergenossenschaft St. Stefan, per Mail am 22.09.2022 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der WG St. Stefan wird keine Stellungnahme abgegeben.

Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Harald Omann, Obmann

Ing. Helmut ARNOLD, Abt. 9 - Straßen und Brücken / Straßenbauamt Villach, per Mail am 30.09.2022 -

Bezug - Zl.: 034/st/22/FläWi22

Sehr geehrte Frau Tschernjak,

sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird zu gegenständlicher Kundmachung folgende Stellung bezogen:

Ordnungs-Nr.: 16/22 - L53 Faaker See Ufer Straße, Km 4,820 -

Hier befinden sich Entwässerungsanlagen sowie ein Ölabscheider der Straßenverwaltung, die zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten immer zugänglich sein müssen.

Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch eingetragen. Derzeit wird der beantragten Umwidmung nicht zugestimmt.

Ordnungs-Nr.: 39/22 - B85 Rosental Straße, Km 4,050 -

Zur weiteren Beurteilung ist dem Straßenbauamt Villach ein Aufschließungskonzept zu übermitteln. Derzeit wird der beantragten Umwidmung nicht zugestimmt.

Allen übrigen beantragten Änderungen des Flächenwidmungsplanes gegenständlicher Kundmachung wird zugestimmt.

Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg HUFNAGL, Wildbach- und Lawinenverbauung, per Mail am 17.10.2022 -

1/2022-4/2022, 6/2022-7/2022, 9/2022-20/2022, 21b/2022-24/2022, 26/2022-35/2022, 37-40/2022

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die allgemeinen Stellungnahmen zur Abänderung des rechtskräftig gültigen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. § 39, in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG), idF LGBl. Nr. 59/2021, zu den Umwidmungspunkten Ordnungs-Nr.: 01/22 - Ordnungs-Nr.: 40/22, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:

- I. ~~Ordnungs-Nr.: 01/22 Umwidmung der Parzelle 407/4 KG 75443 St. Stefan im Ausmaß von 613 m² von dzt. Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten- und Gerätehütte~~*
- II. Ordnungs-Nr.: 02/22 Umwidmung der Parzelle 860/1 im Ausmaß von 1.192 m², der Parzelle 860/4 im Ausmaß von 289 m² und der Parzelle 860/5 im Ausmaß von 128 m² alle KG 75305 Ferlach von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet*
- III. Ordnungs-Nr.: 03/22 Umwidmung der Parzelle 602/1 KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 686 m² von dzt. Bauland - Wohngebiet in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche*
- IV. Ordnungs-Nr.: 04/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 655 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 286 m² von dzt. Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Gewerbegebiet*
- V. Ordnungs-Nr.: 06/22 Umwidmung der Parzelle 315/7 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 769 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet*
- VI. Ordnungs-Nr.: 07/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 654/3 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 1.350 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet*
- ~~VII. Ordnungs-Nr.: 09/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 693/11 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 868 m² von dzt. Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten~~*
- VIII. Ordnungs-Nr.: 10/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 953/2 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 24 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Kindergarten-Waldhütte*
- IX. Ordnungs-Nr.: 11/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 421/1 KG 75413 Fürnitz im Ausmaß von 44 m² von dzt. Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Carport*
- ~~X. Ordnungs-Nr.: 12/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 235 KG 75416 Greuth im Ausmaß von 2.760 m² von dzt. Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes~~*

- XI. Ordnungs-Nr.: 13a/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 713 KG 75414 Gödersdorf im Ausmaß von 435 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- XII. Ordnungs-Nr.: 13b/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 713 im Ausmaß von 260 m² und einer Teilfläche der Parzelle 714 im Ausmaß von 69 m² beide KG 75414 Gödersdorf von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten
- XIII. Ordnungs-Nr.: 14/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 835/1 KG 75416 Greuth im Ausmaß von 400 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- XIV. Ordnungs-Nr.: 15/22 Umwidmung der Parzelle 797/5 im Ausmaß von 279 m² und einer Teilfläche der Parzelle 700/47 im Ausmaß von 49 m² beide KG 75410 Faak von dzt. Grünland - Bad in Bauland-Kurgebiet
- XV. Ordnungs-Nr.: 16/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 803/5 KG 75410 Faak im Ausmaß von 100 m² von dzt. Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Carport
- XVI. Ordnungs-Nr.: 17/22 Umwidmung der Parzelle 2043/8 KG 75410 Faak im Ausmaß von 1.457 m² von dzt. Verkehrsflächen - Eisenbahn - Hauptbahn - (Ersichtlichmachung) in Bauland-Geschäftsgebiet
- XVII. Ordnungs-Nr.: 18/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1601 KG 75410 Faak im Ausmaß von 700 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- XVIII. ~~Ordnungs-Nr.: 19a/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 568/1 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 2895 m² von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet~~
- XIX. ~~Ordnungs-Nr.: 19b/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 568/1 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 245 m² von dzt. Grünland - Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer in Bauland-Dorfgebiet~~
- XX. Ordnungs-Nr.: 20/22 Umwidmung der Parzelle 48/1 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 856 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- XXI. Ordnungs-Nr.: 21a/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1015/2 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 766 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- XXII. Ordnungs-Nr.: 21b/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1015/2 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 866 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten
- XXIII. Ordnungs-Nr.: 22/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1762/1 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 996 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- XXIV. ~~Ordnungs-Nr.: 23/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 495 KG 75423 Korpitsch im Ausmaß von 800 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet~~
- XXV. ~~Ordnungs-Nr.: 24/22 Umwidmung der Parzelle 277/1 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 7.293 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes~~
- XXVI. Ordnungs-Nr.: 26/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1492/1 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 500 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Jagdhütte
- XXVII. Ordnungs-Nr.: 27/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 530 im Ausmaß von 1.400 m² und einer Teilfläche der Parzelle 531/1 beide KG 75410 Faak im Ausmaß von 100 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

- XXVIII. Ordnungs-Nr.: 28/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 16 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 1.331 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- XXIX. Ordnungs-Nr.: 29/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 451/4 KG 75428 Mallestig im Ausmaß von 697 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet
- ~~XXX. Ordnungs-Nr.: 30/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 420/2 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 312 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Carport~~
- XXXI. Ordnungs-Nr.: 31/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 819/2 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 287 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garage
- XXXII. Ordnungs-Nr.: 32/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1963/2 KG 75410 Faak im Ausmaß von 51 m² von dzt. Verkehrsfläche - allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Wohngebiet
- XXXIII. Ordnungs-Nr.: 33/22 Umwidmung der Parzelle 131 im Ausmaß von 3.489 m² einer Teilfläche der Parzelle 127/1 im Ausmaß von 14.441 m² einer Teilfläche der Parzelle 127/2 im Ausmaß von 9.197 m² einer Teilfläche der Parzelle 128/1 im Ausmaß von 38.225 m² einer Teilfläche der Parzelle 129 im Ausmaß von 18.107 m² einer Teilfläche der Parzelle 130 im Ausmaß von 11.353 m² einer Teilfläche der Parzelle 141 im Ausmaß von 1.059 m² einer Teilfläche der Parzelle 142/4 im Ausmaß von 8.689 m² einer Teilfläche der Parzelle 145 im Ausmaß von 1.601 m² einer Teilfläche der Parzelle 147/1 im Ausmaß von 7.457 m² und einer Teilfläche der Parzelle 147/2 im Ausmaß von 522 m² alle KG 75416 Greuth von dzt. Grünland - Schiabhfahrt, Schipiste in Grünland-Sportanlage allgemein
- XXXIV. Ordnungs-Nr.: 34/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 641/1 im Ausmaß von 8.620 m² und der Parzelle 641/2 im Ausmaß von 2.014 m² beide KG 75305 Ferlach von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Reitsport-/Pferdesportanlage
- XXXV. Ordnungs-Nr.: 35/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1398 KG 75305 Ferlach im Ausmaß von 1.354 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten
- XXXVI. Ordnungs-Nr.: 37/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 468/1 KG 75426 Latschach im Ausmaß von 800 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- XXXVII. Ordnungs-Nr.: 38/22 Umwidmung der Parzelle 764/1 im Ausmaß von 8.367 m² und der Parzelle 764/2 im Ausmaß von 827 m² beide KG 75428 Mallestig von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Photovoltaikanlage
- XXXVIII. Ordnungs-Nr.: 39/22 Umwidmung der Parzelle 447/1 KG 75414 Gödersdorf im Ausmaß von 1.836 m² von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Bioheizanlage
- ~~XXXIX. Ordnungs-Nr.: 40/22 Umwidmung der Parzelle 1485 im Ausmaß von 3.129 m² und der Parzelle 1486 im Ausmaß von 4.392 m² beide KG 75305 Ferlach von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Reitsport-/Pferdesportanlage~~
- XL. Ordnungs-Nr.: 02/20 Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1274 im Ausmaß von 210 m² und einer Teilfläche der Parzelle 1276/1 im Ausmaß von 880 m² beide KG 75414 Gödersdorf von dzt. Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet:

VM. Ing. Alexander L i n d e r bringt die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis:

zu II. -

Ordnungs-
Nr.: 02/22

Umwidmung der Parz. 860/1, im Ausmaß von 1.192 m², der Parz. 860/4, im Ausmaß von 289 m² und der Parz. 860/5, im Ausmaß von 128 m², alle KG 75305 Ferlach, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland-Kurgebiet**.

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfläche	Baulandbedarf	10-Jahresbaulandüberhang absolut	in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha	5
Dortgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kurgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-16,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZV und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	568,2 ha	69,0 ha	66,1 ha		124,5 ha	-69,4 ha	

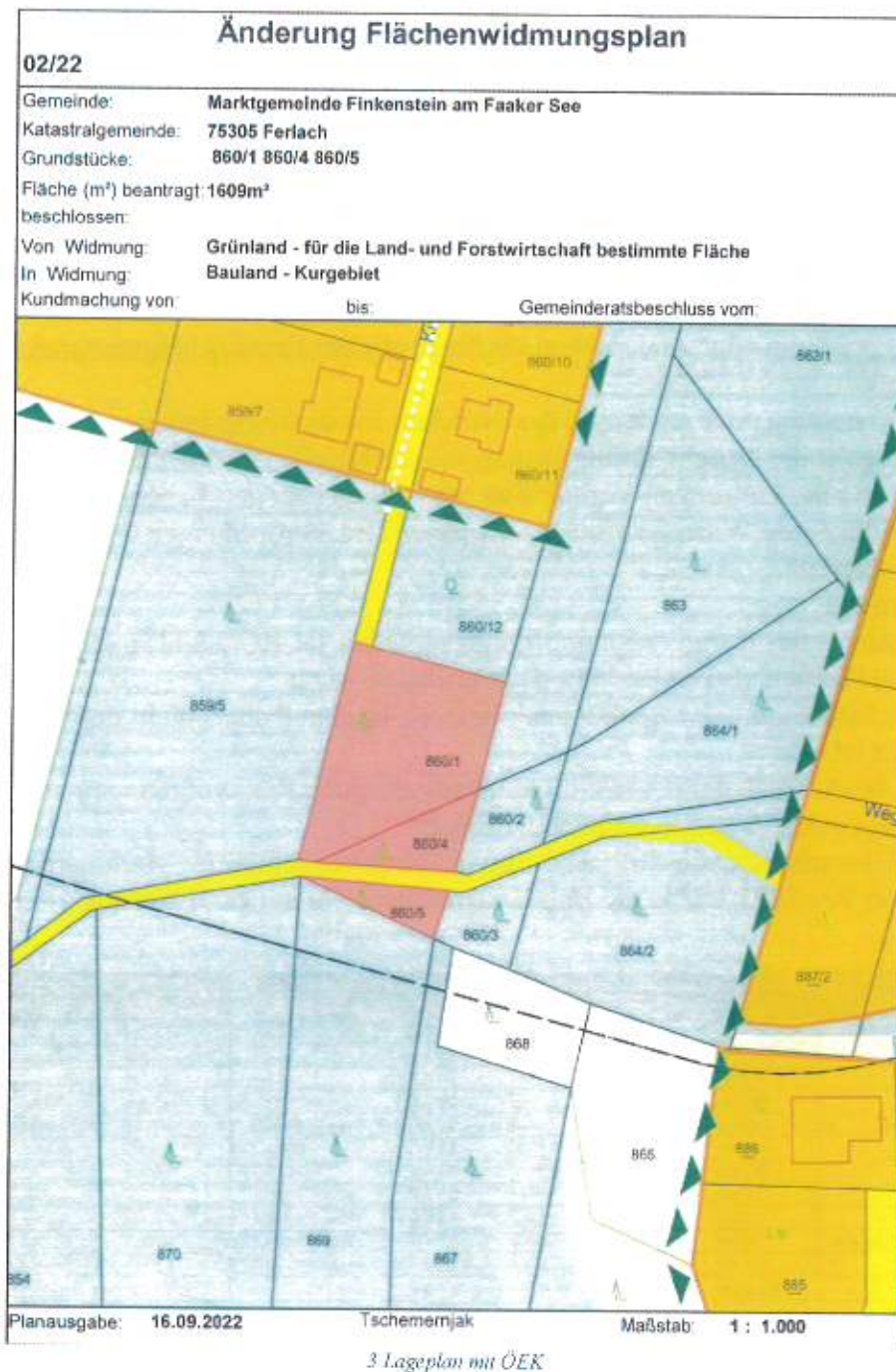
1 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit 07.04.2021, ha. eingelangt am 08.04.2021, der Antrag auf Umwidmung der Parz. 860/1, im Ausmaß von 1.192 m², der Parz. 860/4, im Ausmaß von 289 m² und der Parz. 860/5, im Ausmaß von 128 m², alle KG 75305 Ferlach, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Kurgebiet gestellt.



2 Orthofoto



Vorprüfung Gemeinde

Von Seiten des Widmungswerbers wird beantragt, das Gesamtausmaß der oben genannten Parzellen in Bauland-Kurgebiet zu widmen. Seitens der Gemeinde wurde festgestellt, dass keinerlei Anschlusswidmung für die beantragten Flächen besteht. Des Weiteren liegt der Bereich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEK. Dem Antrag kann daher nicht zugestimmt werden.

Ergebnis Gemeinde: Negativ

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die geneigte Fläche befindet sich südlich der Ortschaft Ledenitzen. Die Fläche ist mit Bäumen bestockt und wird im südlichen Bereich von einem Weg gequert. Die Umgebung ist forstwirtschaftlich geprägt. Etwas weiter nördlich befindet sich ein Siedlungsansatz. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Siedlungsleitbild ist das Auffüllen von Siedlungslücken für die Wohn- und dörfliche Mischfunktion vorgesehen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück an allen Seiten an Grünland-Land- und Forstwirtschaft an, mit Ausnahme der Verkehrsfläche die den südlichen Bereich des Areals quert.

Lt. Oberflächenabflusskarte im *KAGIS* gibt es Hinweise auf Oberflächenabflüsse am ggst. Areal. Lt. Auskunft der Gemeinde ist eine Widmung in Bauland-Kurgebiet von Seiten des Widmungswerbers angedacht. Aufgrund des fehlenden Baulandanschlusses und der Lage außerhalb der Siedlungsgrenzen, stimmt die Gemeinde dem Vorhaben nicht zu. Die Widmung bedeutet eine Nutzung als Kurgebiet in dezentraler Lage. Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht dies im Widerspruch zum ÖEK (Siedlungsgrenzen, Auffüllen von Baulücken, Wohnfunktion) bzw. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (keine Zersiedelung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden etc.). Das Vorhaben wird negativ beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. In der Zeit langten aufgrund der negativen Vorprüfung keine relevanten Stellungnahmen für die Ordnungs-Nr.: 02/2022 ein.

Stellungnahme Bauamt

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass, gemäß der Zielsetzung des im Jahr 2021 neu beschlossenen örtlichen Entwicklungskonzeptes, keine Siedlungssplitter mehr entstehen sollen. Die Umwidmung steht daher im Widerspruch zum ÖEK.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , aufgrund der negativen Vorprüfung und der Tatsache, dass sich das Grundstück außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen befindet, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr.: 02/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu III. -

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 602/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 686 m², von
Nr.: 03/22 dzt. Bauland-Wohngebiet in *Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche*.

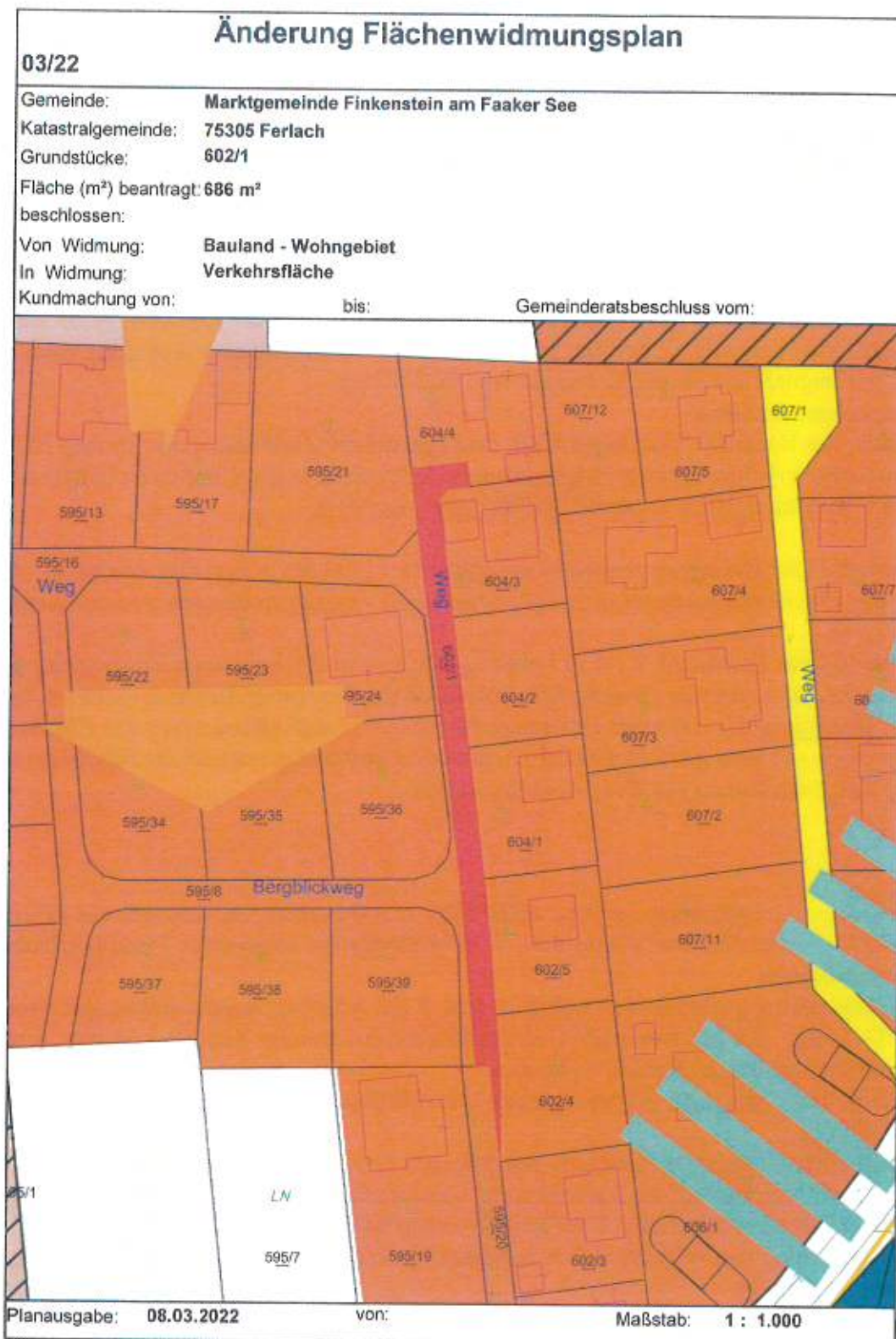
Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Seitens der Grundeigentümer wurde mit 07.04.2021, ha. eingelangt am 08.04.2021, der Antrag gestellt, die Parz. 602/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 686 m², von dzt. Bauland-Wohngebiet in Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche umzuwidmen.



3 Lageplan mit OEK

Lt. den Antragstellern wird die Parzelle ausschließlich als Weg genutzt, daher soll die Widmung dementsprechend angepasst werden.



4 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Der Widmungswerber wünscht eine Anpassung der Widmungssituation an die Gegebenheiten. Von Seiten der Gemeinde kann dem Antrag nicht zugestimmt werden, da sich hier eine Inselwidmung Verkehrsfläche innerhalb des Baulandes ergeben würde. Die Umwidmung wäre nur dann sinnvoll, wenn die gesamte Straße (mehrere private Eigentümer) auf die Widmung Verkehrsfläche angepasst werden würde.

Ergebnis Gemeinde: Negativ

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die leicht geneigte Fläche befindet sich südwestlich der Ortschaft Ledenitzen. Die Fläche wird als Zufahrtsweg genutzt und erschließt die umgebende Einfamilienhaussiedlung. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück an allen Seiten an Bauland-Wohngebiet an. Lt. Auskunft der Gemeinde ist von Seiten des Widmungswerbers die Anpassung an die Bestandssituation und damit eine Widmung in Verkehrsfläche angedacht. Die Widmung bedeutet eine unzusammenhängende, solitäre Widmung als Verkehrsfläche, welche Teil eines zusammenhängenden Straßennetzes ist. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht dies nicht den Entwicklungsabsichten der Gemeinde und wird negativ beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. In der Zeit langten aufgrund der negativen Vorprüfung keine relevanten Stellungnahmen für die Ordnungs-Nr.: 03/2022 ein.

Stellungnahme Bauamt

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass ein Konzept für den gegenständlichen Gesamtbereich angestrebt werden sollte.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund der negativen Vorprüfung, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr.: 03/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu IV. -

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 655, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß
Nr.: 04/22 von 286 m², von dzt. Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in **Bauland-**
Gewerbegebiet.

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landesgeboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfläche	Baulandbedarf	10-Jahresbaulandüberhang absolut	in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha	5
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kurzgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,6 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha	4
Industriegebiet	70,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-16,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZV und App	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	5,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	668,2 ha	59,0 ha	55,1 ha		124,5 ha	-69,4 ha	

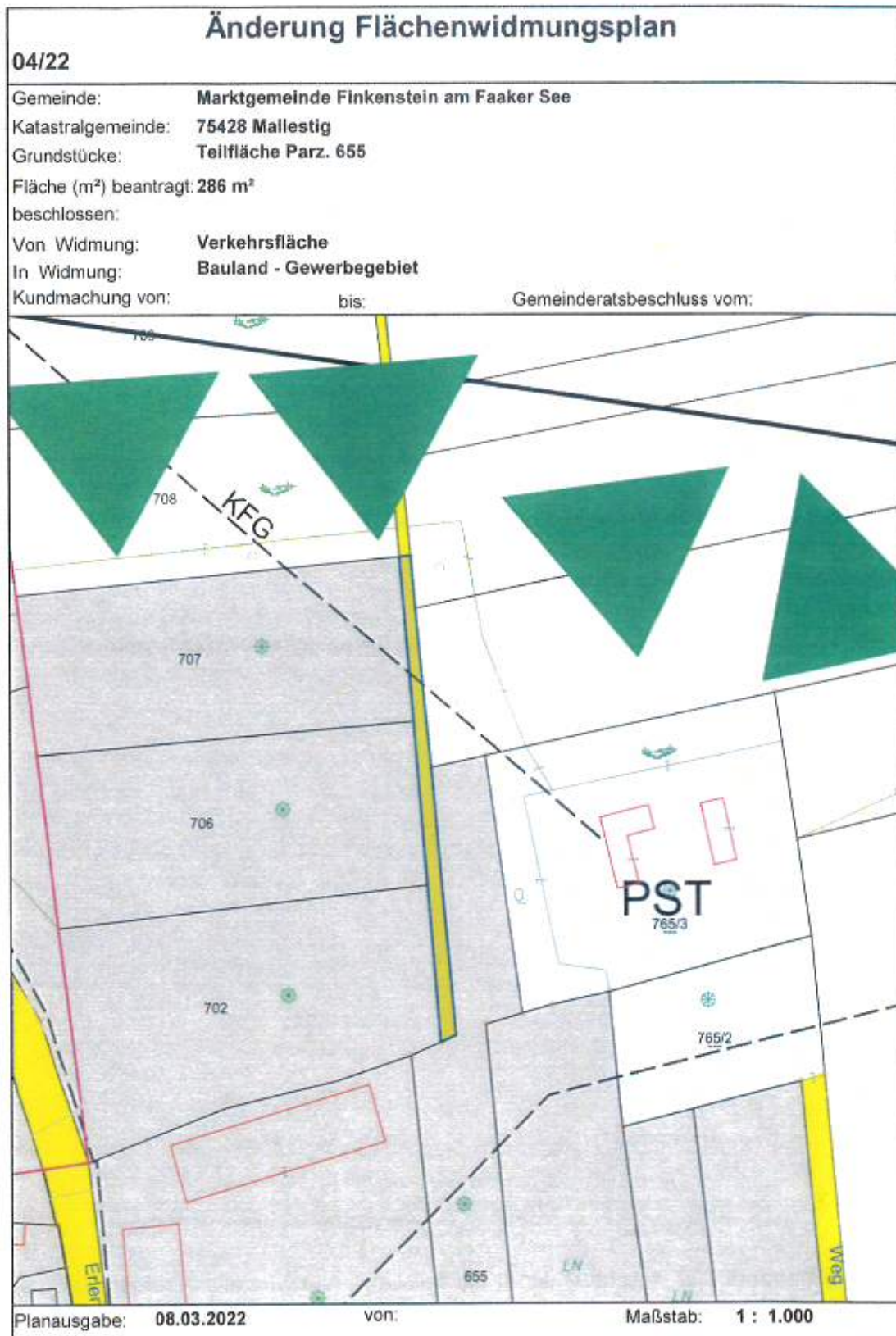
5 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Aufgrund der Auflassung des öffentlichen Gutes bedarf es einer Widmungskorrektur, daher wurde von Amts wegen der Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 655, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 286 m², von dzt. Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Gewerbegebiet gestellt.



6 Orthofoto



Vorprüfung Gemeinde

Die Grundfläche wurde aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und an den angrenzenden Privateigentümer verkauft. Es handelt sich um eine geringfügige Widmungskorrektur aufgrund der Auflassung von öffentlichen Gut.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die leicht geneigte Fläche befindet sich in einem Gewerbegebiet östlich der Ortschaft Mallesg. Die Fläche wird als Wiese genutzt. Die nördlich und östlich anschließenden Flächen sind

überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Süden verläuft die B85 Rosental Straße. Weiter nördlich verläuft eine Bahnverbindung. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Nördlich davon werden Biotopflächen ausgewiesen. Über das Gesamtareal verlaufen diverse Leitungen (20 kV, KFG, TAG I). Im Siedlungsleitbild wird die Ortschaft Mallestig als Vorrangstandort u.a. für Kleingewerbe eingestuft. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Norden an Verkehrsfläche, im Nordosten an Grünland-Land- und Forstwirtschaft und ansonsten an Bauland-Gewerbegebiet an. Lt. Auskunft der Gemeinde wurde die ggst. Fläche aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und verkauft. Die Widmung bedeutet eine geringfügige Widmungsanpassung einer Fläche, die räumlich dem westlich anschließenden Areal zugeordnet werden kann. Aus raumordnungsfachlicher Sicht bestehen keine Widersprüche zum ÖEK bzw. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und das Vorhaben wird positiv beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Positiv

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Folgende relevanten Stellungnahmen langten in diesem Zeitraum ein:

Hans Tratnik, Wassergenossenschaft Mallestig, per Mail am 10.10.2022:

Wie gewünscht, sende ich Ihnen die Stellungnahme der WG Mallestig zum aktuellen Flächenwidmungsplan mit der Bitte um Kenntnis.

04/22 - Parz. 655 KG 75428

Ist derzeit nicht erschlossen und könnte von der Südostseite her erschlossen werden.



Anmerkung Bauamt: Der Anschluss ist für die derzeitige Nutzung nicht erforderlich.

Ing. Christian Leitgeb, Trans Austria Gasleitung TAG, per Mail am 05.10.2022:

In der Kundmachung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes, Zl.: 034/st/22/FlWi22, sind vier Grundstücke von der TAG Erdgasleitungen betroffen.

Pos.: 04/22: Die umzuwidmende Fläche befindet sich außerhalb des Servitutes der TAG 1.

Es besteht somit kein Einwand zur Umwidmung.

Stellungnahme Bauamt

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass die Umwidmung lediglich eine Anpassung an den Bestand darstellt. Von Seiten des Bauamtes kann der Umwidmung daher zugestimmt werden.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt *e i n s t i m m i g* vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* den Antrag Ordnungs-Nr. 04/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu V. -

Ordnungs-Nr.: 06/22 Umwidmung der Parz. 315/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 769 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfläche	Baulandbedarf	10-Jahresbaulandüberhang absolut	in Jahren
Wohngebiet	199,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-29,2 ha	5
Dorfgebiet	274,6 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kungebiet	76,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Beugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,6 ha	25,9 %	9,0 ha	-6,5 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	10,4 %	32,0 ha	-16,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZW und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	568,2 ha	69,0 ha	55,1 ha		124,5 ha	-69,4 ha	

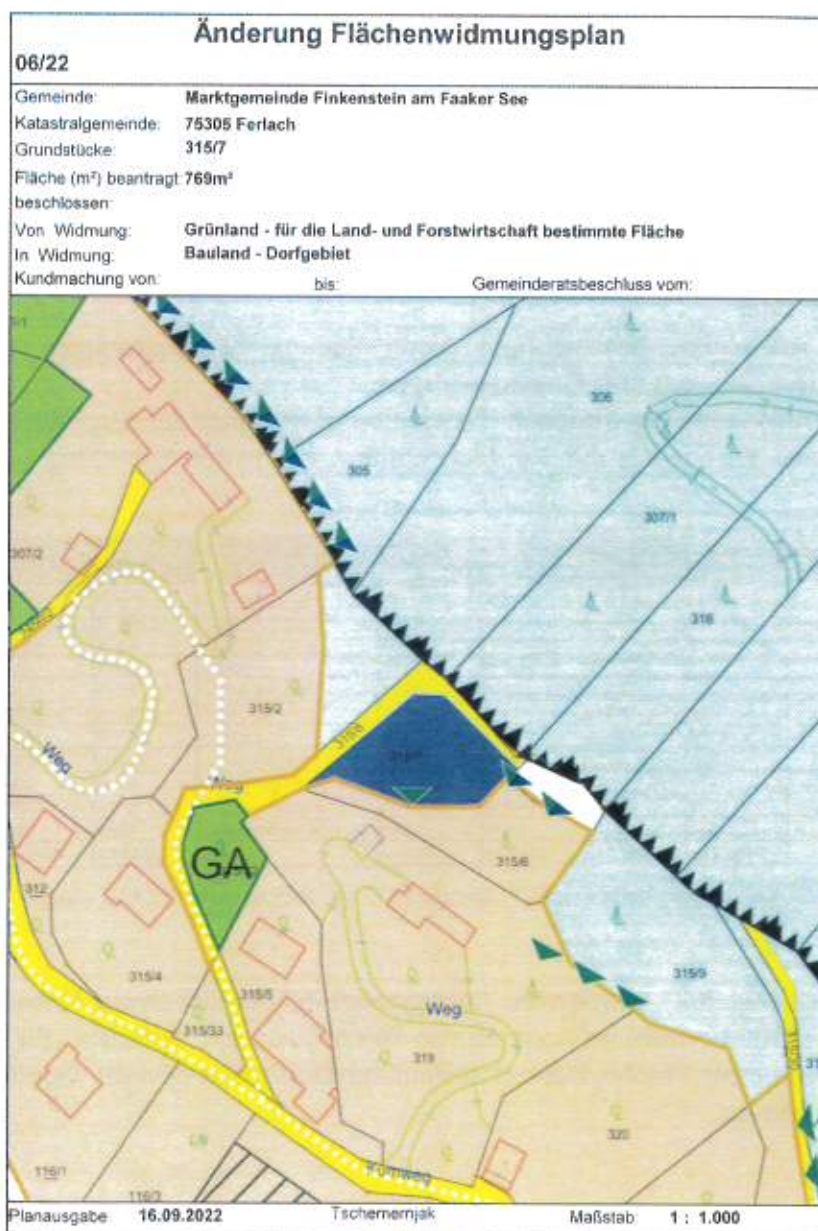
8 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Mit Eingabe vom 19.04.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung der Parz. 315/7, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 769 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet gestellt. Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes.



9 Lageplan mit ÖEK



10 Lageplan mit ÖEK

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Fläche würde über eine zu steile, nicht befestigte öffentliche Straße erschlossen werden. Des Weiteren befindet sich die Fläche außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze.

Ergebnis Gemeinde: Negativ

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die geneigte Fläche befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Oberferlach. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und wird von einem Weg erschlossen. Im Nordosten schließen Waldflächen an das Grundstück an, welche dem Landschaftsschutzgebiet Faaker See Ost zugeordnet werden. In der Umgebung befinden sich einige Wohnobjekte. Weiter südwestlich verläuft die B84 Faaker See Straße. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Siedlungsleitbild wird ausdrücklich auf den restriktiven Umgang mit den Siedlungsgrenzen hingewiesen, auch im Hinblick auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Süden an Bauland-Dorfgebiet und ansonsten an Verkehrsfläche bzw. in weiterer Folge an Grünland-Land- und Forstwirtschaft an. Lt. Auskunft der Gemeinde ist von Seiten des Widmungswerbers die Errichtung eines Gebäudes geplant. Aufgrund der steilen Erschließungsstraße und der Lage außerhalb der Siedlungsgrenze stimmt die Gemeinde dem Vorhaben nicht zu. Die Widmung bedeutet die Errichtung eines Wohnobjektes außerhalb der Siedlungsgrenzen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht dies nicht den Entwicklungsabsichten der Gemeinde (restriktiver Umgang mit Siedlungsgrenzen) bzw. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (keine Zersiedelung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden) und wird negativ beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Folgende relevanten Stellungnahmen langten in diesem Zeitraum ein:

Richard Angerer, Abwasserverband Faaker See, per Mail am 05.10.2022:

Sg. Damen und Herren,

zu o.a. Kundmachung wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

zu ONr. 06/22: Kein Kanal vorhanden. Für Herstellung eines Hausanschlusses ist der Aufwand NICHT vertretbar.

Stellungnahme Bauamt

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass die Umwidmung nicht der Zielsetzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See entspricht. Des Weiteren ist die wegmäßige Erschließung nur schwer umsetzbar.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , aufgrund der negativen Vorprüfung, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr.: 06/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu VI. -

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 654/3, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.350 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland-Dorfgebiet**.
Nr.: 07/22

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufsch.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfäche	Baulandbedarf	10-Jahresbaulandüberhang absolut	in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha	5
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,0 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kurzgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-18,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZW und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	588,2 ha	89,0 ha	55,1 ha		124,5 ha	-89,4 ha	

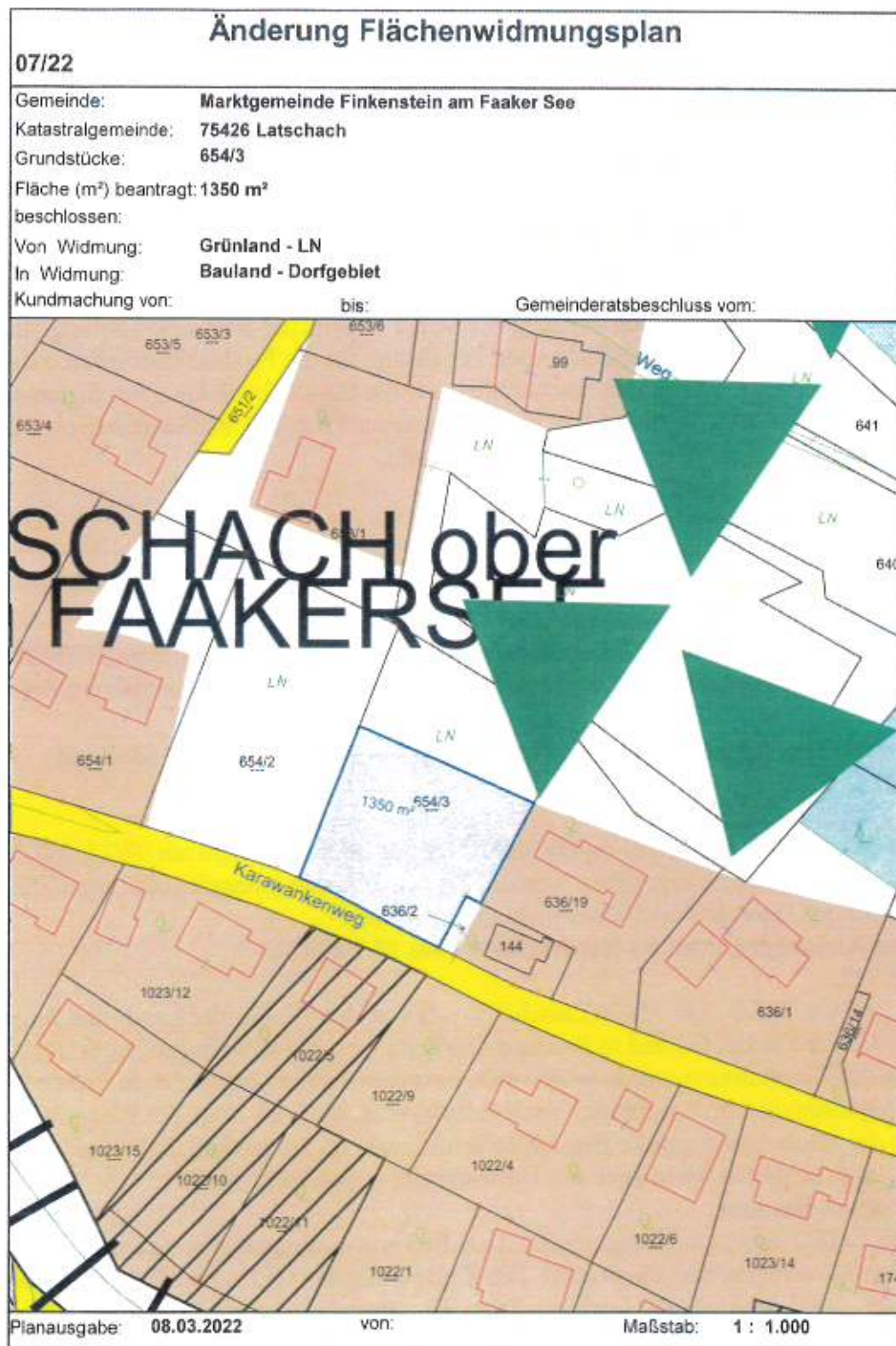
11 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Mit Eingabe vom 30.04.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 654/3, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.350 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet gestellt. Geplant ist die Errichtung eines Gebäudes.



12 Orthofoto



3 Lageplan mit ÖEK

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Fläche befindet sich zentral in der Ortschaft Oberaichwald, innerhalb des ÖEKs. Mit dieser Widmung wäre eine der letzten Baulücken entlang der "Karawankenblickstraße" in der Ortschaft geschlossen. Von Seiten der Gemeinde wird der Abschluss einer privatwirtschaftlichen Maßnahme (Bebauungsverpflichtung) gefordert.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die geneigte Fläche befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Latschach. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und ist im nördlichen Bereich mit Bäumen bestockt. Im Süden führt ein Weg vorbei und noch weiter südlich die B85 Rosental Straße. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Im nördlichen

Bereich sind Biotopflächen ausgewiesen. Im Siedlungsleitbild ist das Auffüllen von Siedlungslücken unter Berücksichtigung einer ortsbildverträglichen Bebauung vorgesehen. Die Baulandreserven der Gemeinde liegen unter 10 Jahre. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Osten und Westen an Bauland-Dorfgebiet, im Süden an Verkehrsfläche und im Norden an Grünland-Land- und Forstwirtschaft an. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS weist die Fläche eine besondere Bedeutung für die Produktionsfunktion auf.

Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant. Die Widmung bedeutet die Errichtung eines Wohngebäudes in einer Siedlungslücke. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die ggst. Änderung des FWPs mit dem ÖEK sowie den Zielen und Grundsätzen des neuen K-ROG 2021 vereinbaren und das Vorhaben wird raumordnungsfachlich positiv beurteilt. Hinsichtlich der ausgewiesenen Biotopfläche ist eine Stellungnahme der Abt. 8 NSch und hinsichtlich der Bedeutung der Fläche für die Produktionsfunktion eine Stellungnahme der Abt. 10 einzuholen. Im Hinblick auf die Bauflächenbilanz, zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung, in angemessener Frist, hat die Gemeinde eine Bauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Ergebnis Abt. 3: Positiv mit Auflagen

Bebauungsverpflichtung

Stellungnahme Abt. 8 hinsichtlich Biotopflächen

Stellungnahme Abt. 10 hinsichtlich Produktionsfunktion

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Folgende relevanten Stellungnahmen langten in diesem Zeitraum ein:

Ing. Bertram Mayrbrugger, Abt. 10 - Land- und Forstwirtschaft, per Mail am 27.09.2022:

Sg. Frau Tschemernjak!

Aufgrund der Kundmachung soll seitens der Abteilung 10 zu den Punkten 07/22, 23/22 und 24/22 eine Stellungnahme abgegeben werden. Zu den Widmungsangelegenheiten 07/22 und 23/22 besteht aus landwirtschaftlicher Sicht kein Einwand.

Ing. Klaus Kleinegger, Abt. 8 - Naturschutz, vom 17.10.2022:

Ord.Nr. 07/22:

Eine TF der Parz. 645/3, KG 75426 Latschach, soll von dzt. GL-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (1.350 m²) umgewidmet werden. Die Situierung der Umwidmung wurde so gewählt, dass die nördlich angrenzende Biotopfläche auf dem gegenständlichen Grundstück nicht beansprucht wird. Im Zuge der Baugenehmigung ist seitens der Baubehörde auf die Biotopfläche aufmerksam zu machen. Schutzgebiete liegen nicht vor - aus fachlicher Sicht kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Stellungnahme Bauamt

Von Seiten des Bauamtes wird angemerkt, dass die Umwidmungsfläche sich in einen bereits bestehenden Siedlungskörper eingliedert. Die Zielsetzung des ÖEKs - Auffüllen von Siedlungslücken - wird dahingehend berücksichtigt. Eine Besicherung wird von Seiten des Antragstellers hinterlegt. Die Frist für eine widmungsgemäße Bebauung wird mit fünf Jahren festgelegt.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag Ordnungs-Nr.: 07/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten (Vorlage Bebauungsverpflichtung).

zu VIII. -

Ordnungs-
Nr.: 10/22

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 953/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 24 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Grünland-Kindergarten-Waldhütte**.

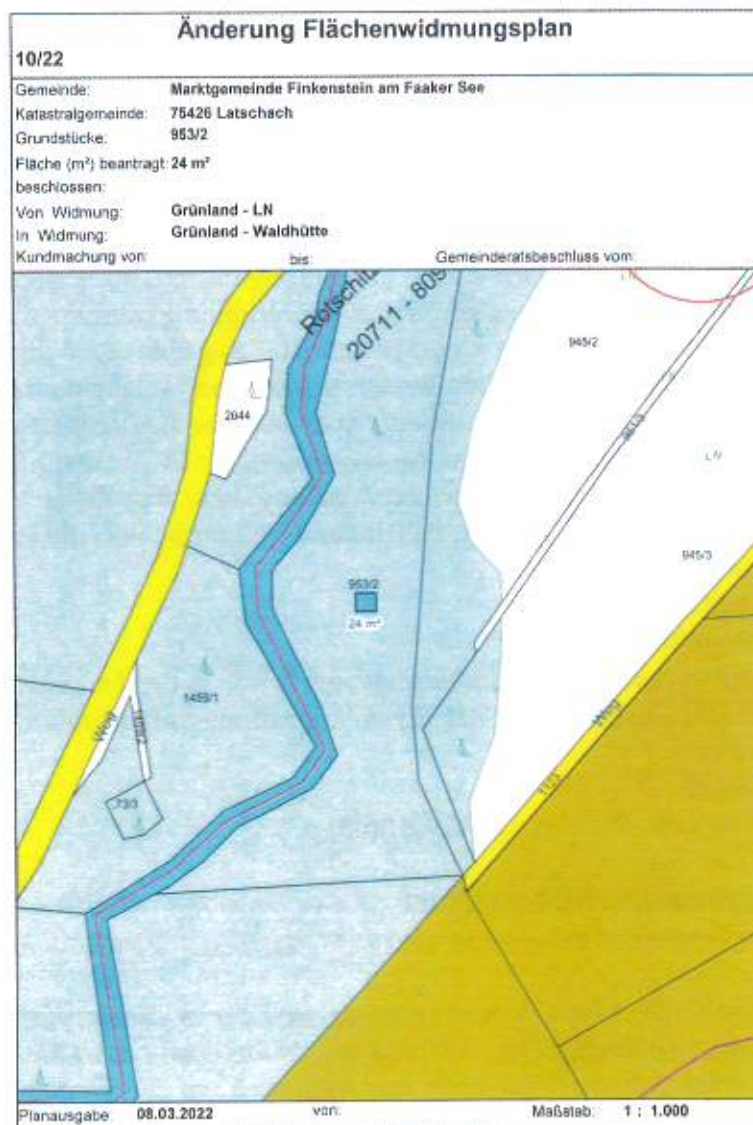
Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

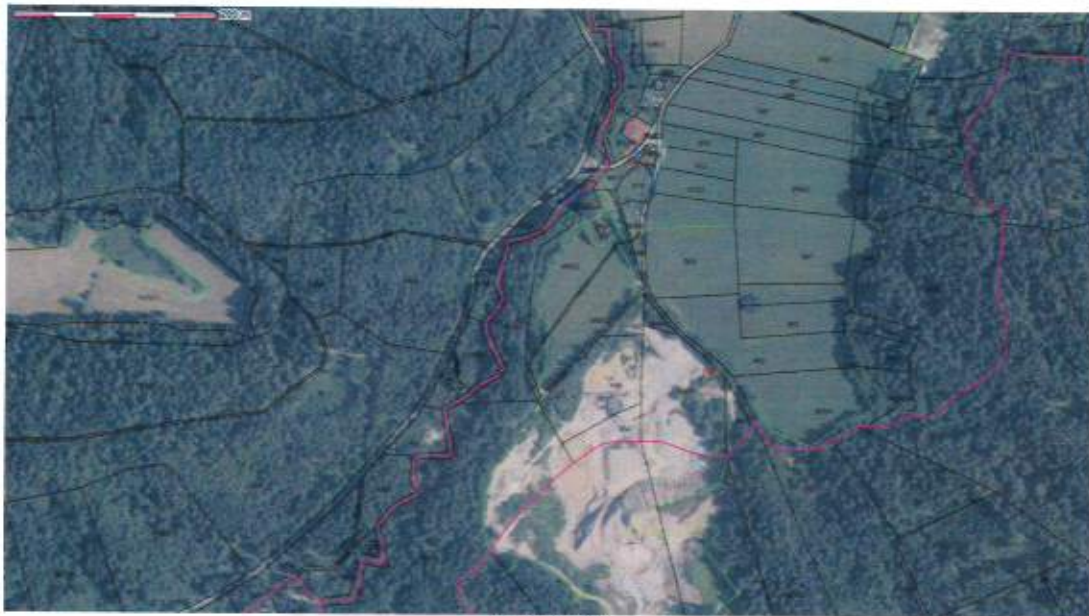
1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Mit Eingabe vom 29.06.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 953/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 24 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Kindergarten-Waldhütte gestellt. Geplant ist lt. Antrag die Errichtung eines Waldkindergartens zur Förderung des Wohlergehens der Finkensteiner Kinder.



13 Lageplan mit ÖEK



14 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Die Widmung befindet sich mitten im Wald, östlich des Rotschitzabaches. Eine Gefährdung durch die Rotschitzabach kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde spricht sich daher, zum Schutz der Kleinkinder, gegen die beantragte Widmung aus.

Ergebnis Gemeinde: Negativ

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die leicht geneigte Fläche befindet sich in einem Waldstück südlich der Ortschaft Latschach, am Rotschitzabach. Südöstlich davon befindet sich eine Schottergrube. Die Umgebung ist ansonsten land- und forstwirtschaftlich geprägt. Gemäß Planteil des ÖEK ist für die ggst. Fläche keine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Im Siedlungsleitbild wird ausdrücklich auf den restriktiven Umgang mit den Siedlungsgrenzen hingewiesen. Als allgemeines Ziel wird die konsequente Sicherung des Naturraumes genannt. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück an allen Seiten an Grünland-Land- und Forstwirtschaft mit Ersichtlichmachung Wald an. Lt. Auskunft der Gemeinde ist von Seiten des Widmungswerbers die Errichtung einer Waldhütte für Kinder geplant. Die Gemeinde spricht sich gegen die Widmung aus, aufgrund der Lage im Wald und der Nähe zum Rotschitzabach, bei welchem eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Widmung bedeutet eine Bauführung in dislozierter Lage, ohne jegliche Infrastruktur. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht dies nicht den Entwicklungsabsichten der Gemeinde (keine Zersiedelung) bzw. den Zielen und Grundsätzen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erhalt der Ktn. Landschaft) der Raumordnung und wird negativ beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Aufgrund der negativen Vorprüfung trafen keine weiteren relevanten Stellungnahmen ein.

Stellungnahme Bauamt

Das Bauamt bezieht sich auf die negative Vorprüfung.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund der negativen Vorprüfung, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr.: 10/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Ordnungs-
Nr.: 11/22

Rechtsgrundlagen

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Mit Eingabe vom 07.07.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 421/1, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 44 m², von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Grünland-Carport gestellt. Geplant ist lt. Antrag die Errichtung eines Carports.





16 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Fläche befindet sich im Gefährdungsbereich des Fretterbaches und kann daher derzeit einer Umwidmung in Grünland-Carport nicht zugestimmt werden. Wenn die Verbauung des Fretterbaches in den Ortschaften St. Job und Fürnitz, Richtung Fluss Gail, abgeschlossen sein wird, Zeitleiste zwei bis drei Jahre, kann ein neuer Umwidmungsantrag eingebracht werden.

Ergebnis Gemeinde: Negativ

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die leicht geneigte Fläche befindet sich im zentralen Siedlungsbereich der Ortschaft Unterrain, östlich des Fretterbaches und nördlich der B85 Rosental Straße. Die Fläche ist teilweise bebaut und wird ansonsten als Wiese genutzt. Im Osten verläuft eine öffentliche Erschließungsstraße. Gemäß Planteil des ÖEK befindet sich die ggst. Fläche im historischen Zentrum von Unterrain. Zudem wird der Schutz der Bevölkerung hinsichtlich Naturgefahren genannt. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Norden und Osten an Verkehrsfläche, im Süden an Bauland-Geschäftsgebiet und im Westen an Ersichtlichmachung Gewässer an. Lt. Auskunft der Gemeinde ist von Seiten des Widmungswerbers die Errichtung eines Carports vorgesehen. Die Widmung bedeutet die Errichtung eines Bauobjektes in einem Immissionschutzstreifen am Gewässer. Dieser Immissionsschutzstreifen dient als Schutzstreifen, womit das Vorhaben aus raumordnungsfachlicher Sicht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde bzw. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (Schutz vor Naturgefahren etc.) widerspricht und somit negativ beurteilt wird.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Folgende Stellungnahmen trafen ein:

Magdalena Klaudrat, BSc, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 12.10.2022:

Umwidmungspunkt 11/22

Mit gegenständlichem Umwidmungspunkt ist beabsichtigt, eine Teilfläche von 44 m² des Gst. 421/1, KG 75413 Fürnitz, von dzt. "Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer" in "Grünland-Carport" umzuwidmen. Das gegenständliche Grundstück befindet sich in der Ortschaft Fürnitz und liegt direkt rechtsufrig des Fretterbaches. Im unmittelbaren Nahbereich von Fließgewässern kann einer Umwidmung von "Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer" in "Grünland-Carport" **nicht** zugestimmt werden, da die Uferbereiche für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sowie aus sicherheitstechnischen Gründen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten sind.

Stellungnahme Bauamt

Das Bauamt bezieht sich auf die negative Vorprüfung bzw. die negative Stellungnahme der Abt. 12.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt *e i n s t i m m i g* vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g*, aufgrund der negativen Vorprüfung bzw. der negativen Stellungnahme, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr. 11/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu XI. -

Ordnungs-Nr.: 13a/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 713, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 435 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Bauland-Wohngebiet**.

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

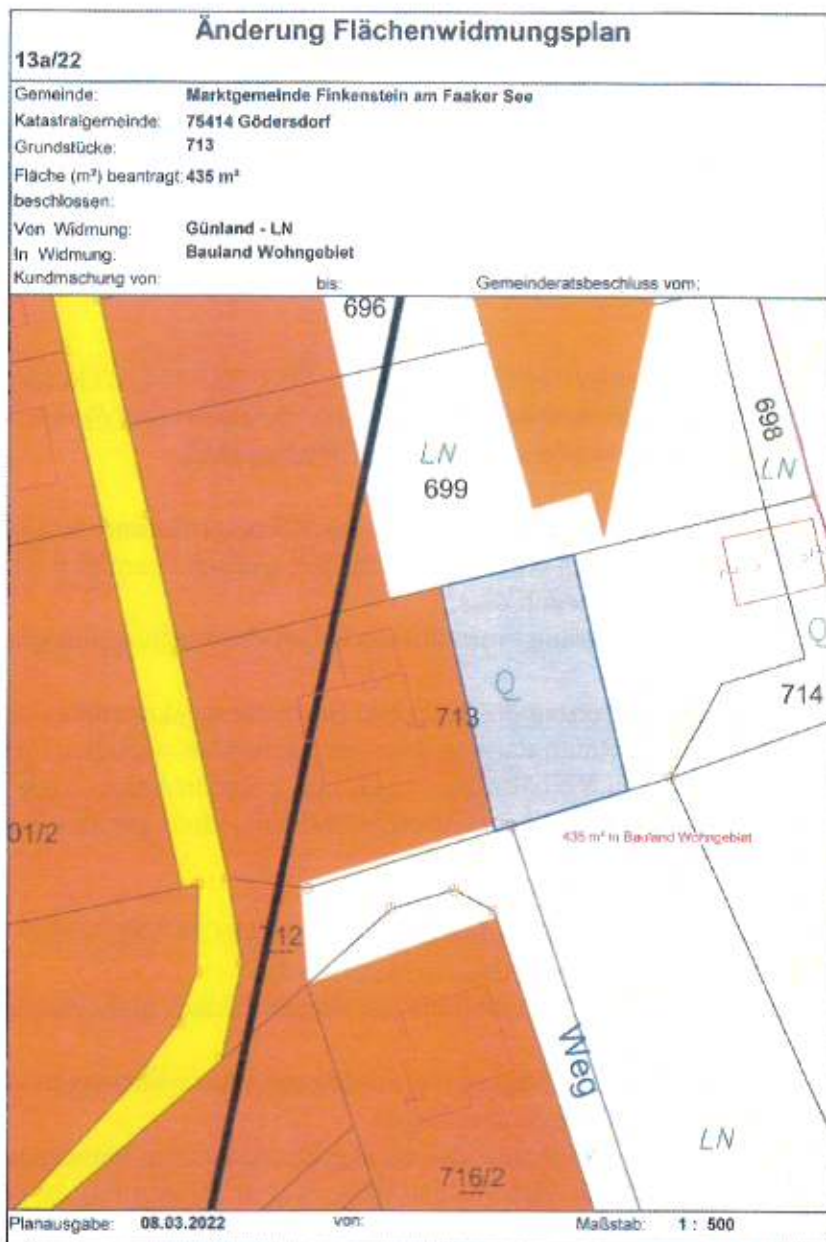
Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	Bl.-Reserve in % d. Widmungsfläche	Bauland-10 Jahresbaulandüberhang	
						bedarf	absolut in Jahren
Wohngebiet	190,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha 5
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha 4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha 5
Kurzgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha 2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha 4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-16,7 ha 5
Sondergebiete	1,0 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZV und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	668,2 ha	59,0 ha	55,1 ha		124,6 ha	-69,4 ha

/ Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Mit Eingabe vom 11.08.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 713, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 435 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet gestellt. Geplant ist lt. Antrag die Errichtung eines Nebengebäudes.



2 Lageplan mit ÖEK



3 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Fläche dient dazu, die bereits bebaute Parz. 713, KG 75414 Gödersdorf, mit Nebengebäuden Richtung Osten zu ergänzen. Die Fläche liegt innerhalb des ÖEK, es handelt sich um eine geringfügige Widmungsarrondierung.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die nahezu ebene Fläche befindet sich im östlichen Siedlungsanschluss der Ortschaft Unterteuchanting. Die Fläche wird derzeit als Garten genutzt (13a/2022). Auf der westlich angrenzenden Fläche befindet sich ein Wohngebäude mit Zufahrtsweg. Die Zufahrt führt weiter über die ggst. Fläche zum östlichen Teilbereich des Grundstückes. Dieser Bereich ist mit diversen Nebengebäuden bebaut (13b/2022). Die Umgebung ist Richtung Westen durch Einfamilienhausbebauung und Richtung Osten landwirtschaftlich geprägt. Weiter östlich befindet sich der Golfplatz und im Norden verläuft die B85 Rosental Straße. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Das Siedlungsleitbild sieht ein Auffüllen der Siedlungslücken und eine ortsbildverträgliche Bebauung für den ggst. Bereich vor. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die Fläche im Westen an Bauland-Wohngebiet und ansonsten an Grünland-Land- und Forstwirtschaft an. Lt. Oberflächenabflusskarte im KAGIS gibt es Hinweise auf Oberflächenabflüsse am ggst. Areal. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS weist die Fläche eine besondere Bedeutung für die Produktionsfunktion auf. Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Errichtung von Nebengebäuden Richtung Osten geplant, ausgehend vom Bestandsgebäude im westlichen Bereich der Fläche. Es sollen ca. 435 m² in Bauland-Wohngebiet (13a/2022) und ca. 329 m² in Grünland-Garten (13b/2022) umgewidmet werden. Das ggst. Grundstück ist, abgesehen vom zentralen Bereich, welcher in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden soll, fast zur Gänze bereits bebaut. Der östliche Teilbereich soll nun umgewidmet werden, wobei keine Gesamtbetrachtung des Grundstückes erfolgt ist, zumal bereits Nebengebäude bestehen. Baurechtliche Grundlagen zu dem auf GL-Land- und Forstwirtschaft errichteten Nebengebäude sowie weiteren Anlagen liegen nicht vor. Der Nachweis der konsensmäßigen Errichtung der Baulichkeiten stellt die Voraussetzung für eine Widmung dar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht steht das Vorhaben zwar nicht im Widerspruch zu den Entwicklungsabsichten der Gemeinde (bedarfsgerechte Baulandausweisung, organische Entwicklung, ortsbildverträgliche Bebauung etc.), wird jedoch aus oben genannten Gründen negativ beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Aufgrund der negativen Vorprüfung langten keine relevanten Stellungnahmen ein.

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird auf die negative Vorprüfung der Abt. 3 verwiesen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , aufgrund der negativen Vorprüfung, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr.: 13a/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu XII. -

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 713, im Ausmaß von 260 m² und einer
Nr.: 13b/22 Teilfläche der Parz. 714, im Ausmaß von 69 m², beide KG 75414 Gödersdorf, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in **Grünland-Garten**.

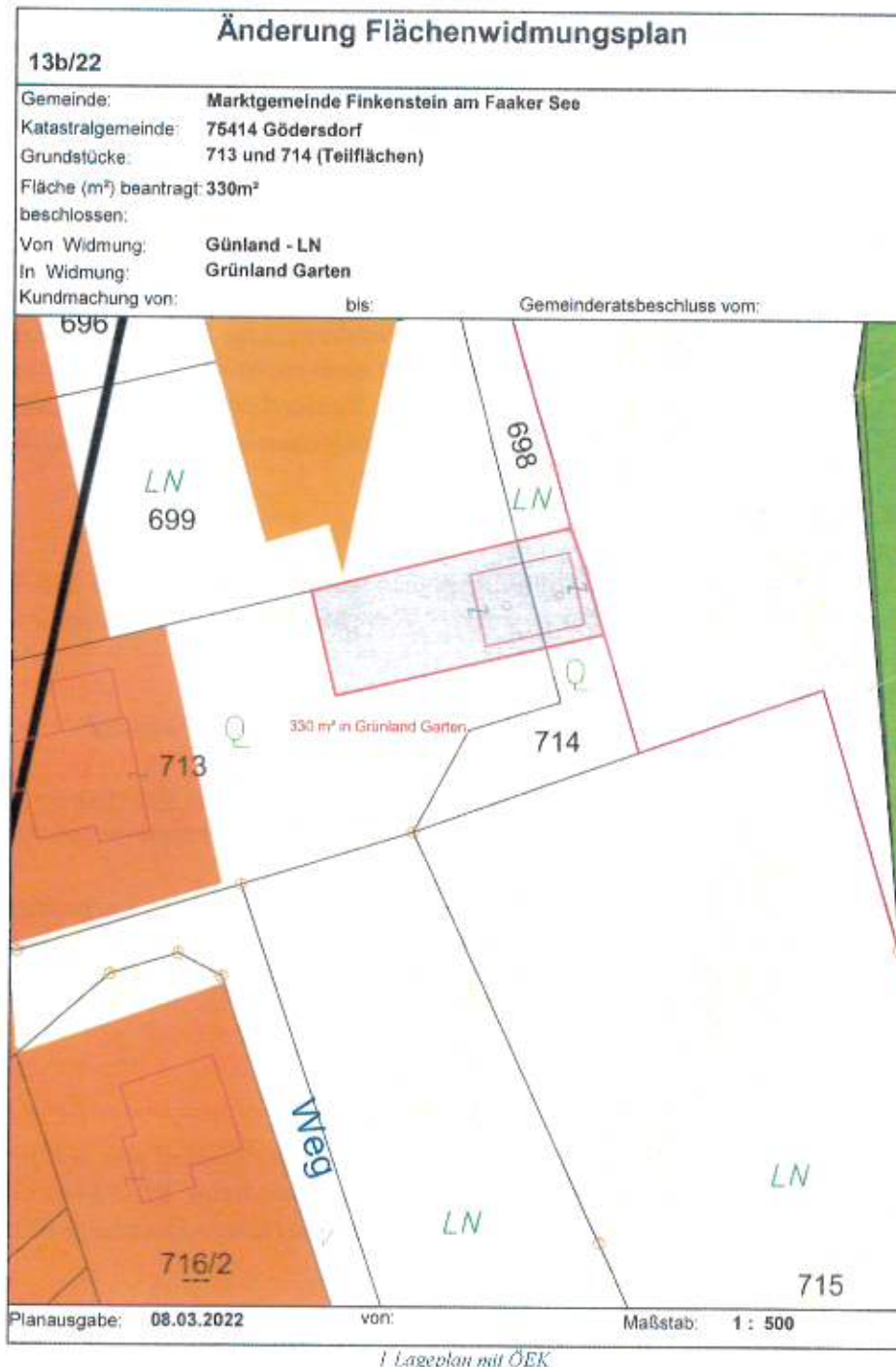
Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Mit Eingabe vom 11.08.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 713, im Ausmaß von 260 m² und einer Teilfläche der Parz. 714, im Ausmaß von 69 m², beide KG 75414 Gödersdorf, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten gestellt.





2 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Fläche befindet sich östlich des Bestandsgebäudes der Parz. 713, KG 75414 Gödersdorf, und soll einem Nebengebäude für die Gartengestaltung dienen.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Siehe Stellungnahme 13a/2022

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Aufgrund der negativen Vorprüfung langten keine relevanten Stellungnahmen ein.

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird auf die negative Vorprüfung der Abt. 3 verwiesen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , aufgrund der negativen Vorprüfung, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr.: 13b/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu XIII. -

Ordnungs-Nr.: 14/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 835/1, KG 75416 Greuth, im Ausmaß von 400 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Bauland-Dorfgebiet**.

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfläche	Baulandbedarf	10 Jahresbaulandüberhang absolut	in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha	0
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kurzgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-16,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZW und App	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	668,2 ha	59,0 ha	55,1 ha		124,5 ha	-69,4 ha	

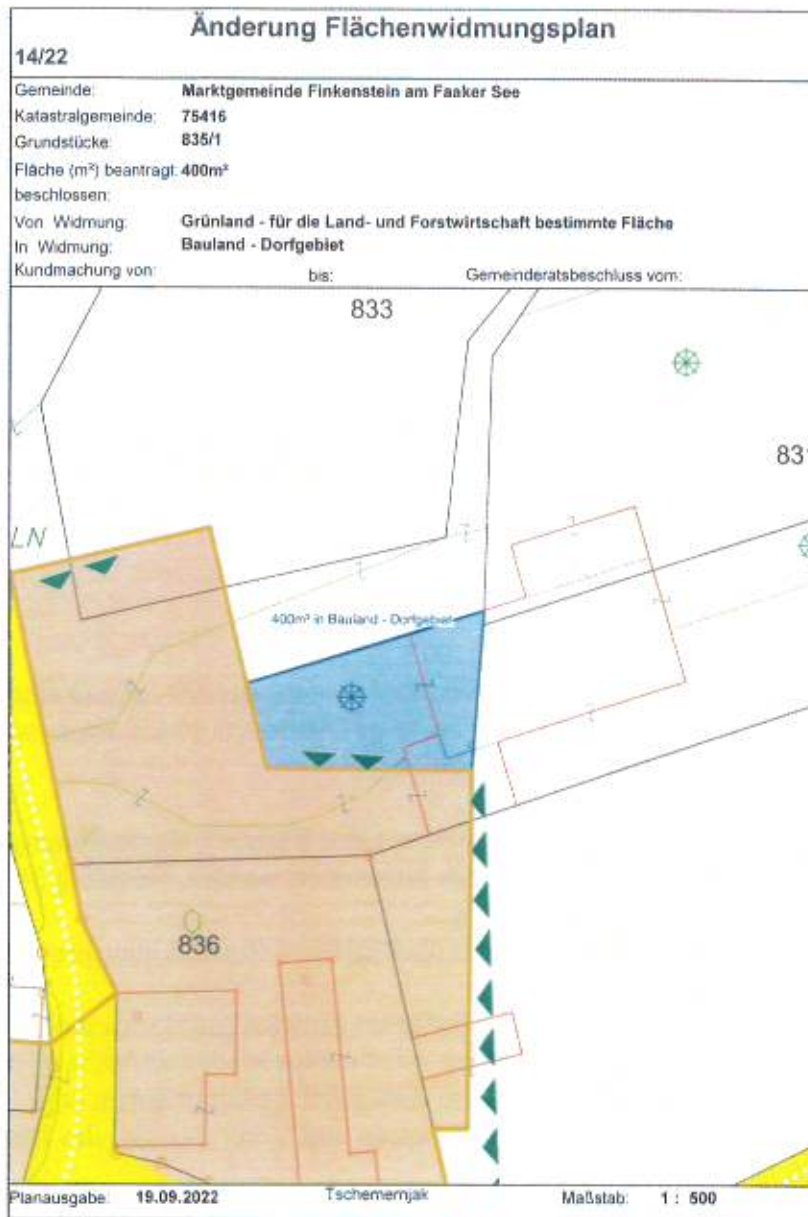
4 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Mit Eingabe vom 27.07.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 835/1, KG 75416 Greuth, im Ausmaß von 400 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet gestellt. Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses.



5 Orthofoto



6 Lageplan mit ÖEK

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich zur Gänze außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEK und wird der Antrag daher seitens der Gemeinde negativ beurteilt.

Ergebnis Gemeinde: Negativ

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die nahezu ebene Fläche befindet sich im östlichen Anschluss an einen Siedlungssplitter, welcher südwestlich der Ortschaft Untergreuth liegt. Die Fläche wird als Wiese bzw. Garten genutzt. Im unmittelbaren östlichen Anschluss befindet sich ein Bestandsgebäude. Weiter nördlich verläuft der Kropiunabach. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Siedlungsleitbild wird ausdrücklich auf den restriktiven Umgang mit den Siedlungsgrenzen hingewiesen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Süden und Westen an Bauland-Dorfgebiet und ansonsten an Grünland-Land- und Forstwirtschaft an. Lt. Bodenfunktionsbewertung im KAGIS weist die Fläche eine besondere Bedeutung für die Regler- und Produktionsfunktion auf. Lt. Auskunft der Gemeinde ist von Seiten des Widmungswerbers die Erweiterung des Bestandsgebäudes geplant. Die Widmung bedeutet die Erweiterung eines Bestandsobjekts außerhalb der Siedlungsgrenzen. Darüber hinaus liegt für das Bestandsobjekt keine Baulandwidmung vor und die baurechtliche Grundlage dafür geht aus den Unterlagen ebenso nicht hervor. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht das Vorhaben nicht den Entwicklungsabsichten der Gemeinde bzw. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und wird negativ beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Aufgrund der negativen Vorprüfung langten keine relevanten Stellungnahmen ein.

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird auf die negative Vorprüfung der Abt. 3 verwiesen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund der negativen Vorprüfung, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr. 14/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu XIV. -

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 797/5, im Ausmaß von 279 m² und einer Teilfläche der
Nr.: 15/22 Parz. 700/47, im Ausmaß von 49 m², beide KG 75410 Faak, von dzt. Grün-
land-Bad in **Bauland-Kurgebiet**.

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungs- kategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.- Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfäche	Bauland- bedarf	10 Jahresbaulandüberhang absolut	in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	16,8 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha	5
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kurgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-16,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZW und App	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	568,2 ha	59,0 ha	55,1 ha		124,5 ha	-69,4 ha	

7 Bauflächenbilanz: Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Mit Eingabe vom 03.09.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung der Parz. 797/5, im Ausmaß von 279 m² und einer Teilfläche der Parz. 700/47, im Ausmaß von 49 m², beide KG 75410 Faak, von dzt. Grünland-Bad in Bauland-Kurgebiet gestellt.



8 Orthofoto



9 Lageplan mit ÖEK

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Fläche liegt außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEK und wird der Antrag aus diesem Grund negativ beurteilt. Hinzu kommt, dass die Antragstellung auf eine solitäre Punktwidmung hinausläuft, erschwerend kommt die Widmungssperre hinzu, welche für diesen Bereich im ÖEK ausgewiesen ist.

Ergebnis Gemeinde: Negativ

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die leicht geneigten Flächen befinden sich am südwestlichen Uferbereich des Faaker Sees. Das Areal wird als Wiese genutzt und ist teilweise mit Bäumen bestockt. Im südwestlichen Bereich gibt es ein Bestandsobjekt. Die Umgebung ist von Badehäusern und Steganlagen geprägt. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen. In der Umgebung sind einzelne Objekte mit dem roten Kreis (keine weitere Bebauung) ersichtlich gemacht. Als Ziel formuliert die Gemeinde im Textteil des ÖEK zudem den Stopp der Bauland- und Appartementhausentwicklung im Seeuferbereich und legt eine Widmungssperre innerhalb der roten Linie fest. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Nordosten an Ersichtlichmachung-Gewässer, See, im Westen zu einem geringen Teil an Verkehrsfläche und zum überwiegenden sonstigen Teil an Grünland-Bad an. Lt. Auskunft der Gemeinde ist nur der Umwidmungswunsch in Bauland-Kurgebiet in einem Ausmaß von 328 m² bekannt. Die Gemeinde lehnt die Widmung jedoch ab, da sie sich in der festgelegten Widmungssperre rund um den Faaker See und sich die Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen befindet. Die Widmung bedeutet die Errichtung eines Objekts außerhalb der Siedlungsgrenzen, in der sensiblen Seeuferzone in einer von der Gemeinde festgelegten Widmungssperrzone. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht das Vorhaben nicht den Entwicklungsabsichten der Gemeinde bzw. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erhalt der Ktn. Landschaft) und wird negativ beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Aufgrund der negativen Vorprüfung langten keine relevanten Stellungnahmen ein.

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird auf die negative Vorprüfung der Abt. 3 verwiesen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , aufgrund der negativen Vorprüfung, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr. 15/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu XV. -

Ordnungs- Nr.: 16/22 Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 803/5, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 100 m², von dzt. Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in **Grünland-Carport**.

Rechtsgrundlagen

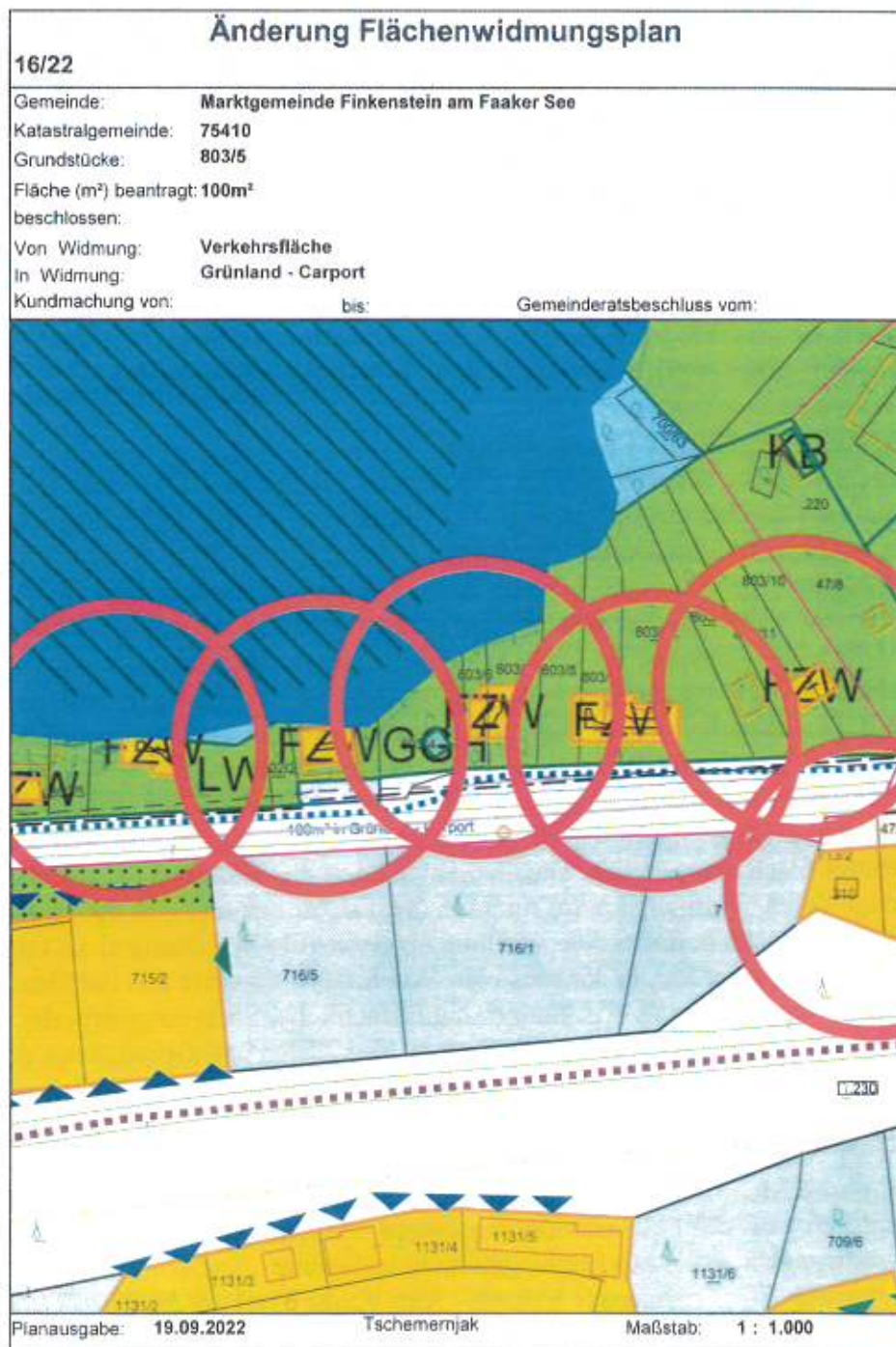
Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,

2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Ansuchen

Mit Eingabe vom 03.09.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 803/5, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 100 m², von dzt. Verkehrsfläche-
allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Carport gestellt.



10 Lageplan mit ÖEK



11 Orthofoto

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Widmung liegt zwar südlich einer bestehenden Freizeitwohnsitz-Widmung, jedoch innerhalb der im ÖEK festgelegten Widmungssperre rund um den Faaker See. Die Gemeinde spricht sich daher gegen eine Umwidmung in Grünland-Carport aus.

Ergebnis Gemeinde: Negativ

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Die leicht geneigte Fläche befindet sich am Südufer des Faaker Sees. Das Areal ist fast gänzlich bebaut und verfügt über eine Steganlage. Die Umgebung ist von Badehäusern geprägt. Im Süden führt zudem die L53 Faakersee Ufer Straße entlang. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen. In der Umgebung sind einzelne Objekte neben dem Bestandsobjekt selbst mit dem roten Kreis (keine weitere Bebauung) ersichtlich gemacht. Als Ziel formuliert die Gemeinde im Textteil des ÖEK zudem den Stopp der Bauland- und Appartementhausentwicklung im Seeuferbereich und legt eine Widmungssperre innerhalb der roten Linie fest. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Norden an Ersichtlichmachung-Gewässer, See, im Süden an Verkehrsfläche und im Osten und Westen an Grünland-Bad an. Lt. Oberflächenabflusskarte im KAGIS gibt es Hinweise auf Oberflächenabflüsse am ggst. Areal. Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Errichtung eines Carports im südlichen Bereich der Fläche vorgesehen. Die Gemeinde lehnt die Widmung jedoch ab, da sie sich in der festgelegten Widmungssperre rund um den Faaker See und sich die Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen befindet. Die Widmung bedeutet die Errichtung eines Objekts außerhalb der Siedlungsgrenzen, in der sensiblen Seeuferzone, in einer von der Gemeinde festgelegten Widmungssperrzone. Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht das Vorhaben nicht den Entwicklungsabsichten der Gemeinde bzw. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erhalt der Ktn. Landschaft) und wird negativ beurteilt.

Ergebnis Abt. 3: Negativ

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Folgende Stellungnahmen trafen ein:

Ing. Helmut Arnold, Straßenbauamt Villach - Abt. 9, per Mail am 30.09.2022:

Ordnungs-Nr.: 16/22 - L53 Faaker See Ufer Straße, Km 4,820

Hier befinden sich Entwässerungsanlagen sowie ein Ölabscheider der Straßenverwaltung, die zu Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten immer zugänglich sein müssen. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch eingetragen. Derzeit wird der beantragten Umwidmung nicht zugestimmt.

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird auf die negative Vorprüfung der Abt. 3 und die als Zielsetzung im ÖEK festgelegte Widmungssperre rund um den Faaker See verwiesen.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, negativ zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund der negativen Vorprüfung und der im ÖEK festgelegten Widmungssperre rund um den Faaker See, die Abweisung des Antrages Ordnungs-Nr.: 16/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

zu XVI. -

Ordnungs-Nr.: 17/22 Umwidmung der Parz. 2043/8, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 1.457 m², von dzt. Verkehrsflächen-Eisenbahn-Hauptbahn (Ersichtlichmachung) in **Bauland-Geschäftsgebiet**.

Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

Bauflächenbilanz

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungskategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfläche	Baulandbedarf	10-Jahresbaulandüberhang absolut	in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha	5
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha	4
Geschäftsgebiet	13,0 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha	5
Kurzgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha	2
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha	4
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	9,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-10,7 ha	5
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZV und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf
Gesamt	682,4 ha	568,2 ha	59,0 ha	55,1 ha		124,5 ha	-69,4 ha	

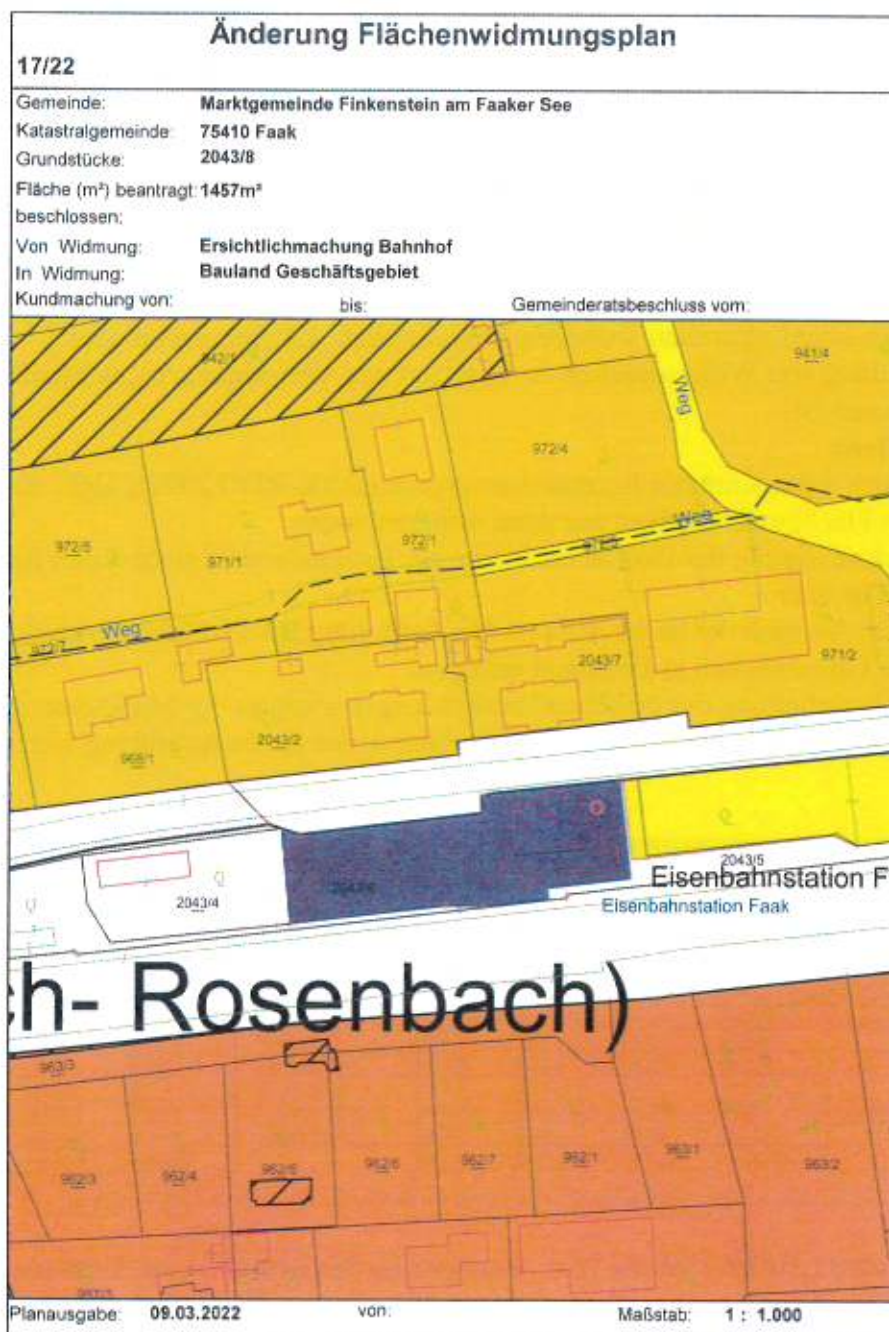
12 Bauflächenbilanz: Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

Ansuchen

Mit Eingabe vom 11.10.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung der Parz. 2043/8, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 1.457 m², von dzt. Verkehrsflächen-Eisenbahn-Hauptbahn (Ersichtlichmachung) in Bauland-Geschäftsgebiet gestellt.



13 Orthofoto



14 Lageplan mit ÖEK

Vorprüfung Gemeinde

Der ehemalige Bahnhof Faak wurde an den Antragsteller veräußert. Für eine gewerbliche Nutzung bedarf es einer Widmungsanpassung. Aufgrund der zentralen Lage kann von Seiten der Gemeinde dem Ansuchen auf Umwidmung in Bauland-Geschäftsgebiet zugestimmt werden.

Ergebnis Gemeinde: Positiv

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung

Bei der ggst. Fläche handelt es sich um den ehemaligen Bahnhof zwischen den Ortschaften Faak und Latschach. Der nahezu ebene Bereich ist teilweise bebaut bzw. wird als Garten genutzt. Das Areal liegt zwischen der Bahnstrecke Villach-Rosenbach und der L53 Faakersee Ufer Straße. Die Umgebung ist von Tourismusinfrastruktur und Wohnbebauung geprägt. Gemäß Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche außerhalb der Siedlungsgrenzen. Lt. Siedlungsleitbild erfüllt die Ortschaft Faak eine zentralörtliche Funktion u.a. mit Handelsbetrieben. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Norden an Ersichtlichmachung-Landesstraße und ansonsten an Ersichtlichmachung-Hauptbahn an. Lt. Auskunft der Gemeinde wurde das Grundstück verkauft und soll nun gewerblich genutzt werden. Da das Grundstück derzeit als Bahnhof ersichtlich gemacht wird, ist eine Stellungnahme der ÖBB Voraussetzung für eine Widmungsänderung. Im Falle einer positiven Stellungnahme kann das Vorhaben aus raumordnungsfachlicher Sicht als vertretbar beurteilt werden.

Ergebnis Abt. 3: Positiv mit Auflagen

Kundmachung und Stellungnahmen

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis 20.10.2022 kundgemacht. Folgende relevanten Stellungnahmen trafen ein:

ÖBB Immobilienmanagement GmbH, per Mail am 16.11.2022:

Kundmachung Zl.: 034/st/22/17-2022 - Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens und erlauben uns Ihnen wie folgt mitzuteilen:
Gem. § 24 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 ist ausschließlich die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH mit der Verwaltung aller Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt worden. Seitens der ÖBB Infra, SAE Region Süd 2 - IHM besteht kein Einwand zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, lt. Kundmachung Zl.: 034/st/22/FläWi22 vom 20.10.2022. Es wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen und es sind Maßnahmen der ÖBB, welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber dem ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden. Ebenso sind der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. § 42 (1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, dass für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach § 42 (3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist. Zur Erreichung dieser ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bauhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich einzureichen (telefonische Auskünfte erteilt Ing. Ralph Ebner, 0664/6176915).

Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wird angemerkt, dass die Umwidmung positiv beurteilt werden kann.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, den Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Antrag Ordnungs-Nr.: 17/2022 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.